

Nur für den Dienstgebrauch

Dies ist ein geheimer Gegenstand im Sinne des § 28 R. St. B. G. in der Fassung vom 24. April 1934. Weiterhin wird nach den Bestimmungen dieses Gesetzes bestraft, sofern nicht andere Strafverordnungen in Frage kommen.

Allgemeine Heeresmitteilungen

Herausgegeben vom Oberkommando des Heeres

Bestellungen bei der Post und Kauf von Einzelnummern im Buchhandel sind ausgeschlossen. Die H. M. werden nur an Heeresdienststellen geliefert; sie sind nach H. Dv. 99 zu behandeln. Erscheinungsweise: 7. und 21. i. Mts. Schriftleitung und Verlag: Oberkommando des Heeres, Abt. für Allgemeine Truppenangelegenheiten Schriftleitung, Berlin W 35, Luisenpuffer 6—8. Druck: Reichsdruckerei, Berlin SW 68.

9. Jahrgang

Berlin, den 7. Oktober 1942

22. Ausgabe

Inhalt: Dienstliche Antrittsbefuche. S. 429. — Verschlußsachen-Merkblatt für mobile Truppen. S. 430. — Behandlung der in Abt. 3 und 4 der Deutschen Volksliste eingetragenen Wehrpflichtigen und ihrer Angehörigen. S. 430. — Honorare für Bücher usw. über den gegenwärtigen Krieg. S. 432. — Ersatz von Schäden, die Elsfässern und Vorhängen durch Kraftfahrzeugunfälle der französischen Wehrmacht entstanden sind. S. 432. — Einberufung im RMD mit Zellenarrest bestraffter Dienstpflichtiger, die die Strafe noch nicht voll verbüßt haben. S. 433. — Verfügung über den Leichnam bei Todesurteilen. S. 433. — Kraftfahrzeugfälle in Finnland. S. 433. — Veterinärdienst bei der Luftwaffe. S. 434. — Überprüfung von einzustellenden Angestellten und Arbeitern der Wehrmacht. S. 436. — Rumänische Erinnerungsmedaille »Kreuzzug gegen den Kommunismus«. S. 436. — Bevorzugte Beförderungen von Wehrmachtbeamten (Heer). S. 436. — Heiratsordnung für den besonderen Einsatz der Wehrmacht. S. 437. — Beförderung von Unteroffizieren und Mannschaften. S. 437. — Verurlaubung zum Studium und zur Ablegung von Prüfungen im Winterhalbjahr 1942/43. S. 437. — Meldung über Einreichung von Ersatzmannschaften in das Feldheer. S. 438. — Ausföderung von verbotenem und unerwünschtem Schrifttum. S. 438. — Entlausungskompanien. S. 438. — Instandsetzungsdienste der Rfz. S. 438. — Umbenennung von Landeschützen-Einheiten und Wachbataillonen in Sicherungs-Einheiten. S. 439. — Uniform der Truppenoffiziere in Planstellen von Veterinäreinheiten. S. 439. — Unterstellung des Gefolges unter das Militärstrafgesetzbuch und die Disziplinarstrafordnung. S. 439. — Nachschubsendungen nach Norwegen. S. 439. — Dienstfögel und Dienststempel. S. 439. — Ausstattung mit Gewehrgranatengerät. S. 441. — 2 cm-Brand-/Sprenggranatpatrone ohne Pspur (Glas). S. 441. — Ausstattung mit Handgranaten. S. 442. — Cademulbe für f. J. G. 33. S. 442. — Munitionsbehandlung; hier: Selbstentzündung von 2 cm-Munition. S. 442. — 8 cm Wgr. 39. S. 442. — Wetterdienstgerät. S. 442. — Kältebeständige Bremsflüssigkeit braun-ark. S. 443. — Verwendung des A. J. 23/42 (0,15) bei f. 10 cm R. 18. S. 443. — Fortfall von Rauchentwicklern bei Geschossen. S. 443. — Einführung der Rohrladung. S. 443. — 7,5 cm Paf 97/38. S. 444. — Halterung für M. P. in Pz. Kpfw., Pz. Sp. Wg., Pz. Bef. Wg. u. Sfl. S. 444. — Wehrmachtsführerscheine. S. 444. — Schutzhundlehrgang. S. 444. — Heereshundegerät. S. 444. — Gasanzeiger. S. 444. — Stabsoffizier für Gasabwehr und Stabsoffizier für Luftschutz. S. 444. — Gebrauch der Gasmaske bei starker Kälte. S. 445. — Lagerung und Versand von Nebelmitteln auf Schiffen. S. 445. — Vochartenmaschinen in den besetzten Ostgebieten. S. 445. — Versorgung des Heeres mit den für den täglichen Bedarf des Mannes erforderlichen Verbrauchsgegenständen. S. 445. — Pferdebespannte Panzerjägerkompanien. S. 447. — Ergänzungen zu R. St. B. und R. A. B. S. 447. — Berichtigungen zu den Kriegssells an Vorschriften. S. 451. — Änderung einer Druckvorschrift. S. 456. — Ausgabe von Luftwaffenvorschriften. S. 456. — Ausgabe von Dedblättern. S. 456. — Berichtigung. S. 456. — Beilage: Heeres-Druckschriften-Verteilung.

Führerbefehle

und

Verfügungen des Oberkommandos der Wehrmacht.

821. Dienstliche Antrittsbefuche.

Unter Bezugnahme auf die Verfügung O. R. W. Az. 1 n AWA/J (Ia) vom 2. 3. 1942 betr. Zusammenarbeit zwischen Wehrmacht und Partei wird darauf hingewiesen, daß neuversetzte Standortälteste, Kommandeure und Dienststellenleiter ihre Antrittsbefuche zur Aufnahme der persönlichen Fühlungnahme und Verbindung bei den einschlägigen Hoheitsträgern und Dienststellenleitern der NSDAP unverzüglich nach ihrem Dienstantritt machen.

Die Standortältesten haben Besuchslisten zu führen. Außer den örtlichen Kommandodienststellen der Wehrmacht sind in diese Besuchslisten die Stellen der Partei und ihrer Gliederungen sowie der ihr angeschlossenen und von ihr betreuten Verbände, desgleichen alle für die Kriegsföhrung wichtigen Leiter von staatlichen und kommunalen Dienststellen und Stellen der Wirtschaftsorganisation usw. aufzunehmen. Dabei ist zu vermerken, bei

welchen der aufgeführten Dienststellen Besuch nur durch den Standortältesten erforderlich ist.

Durch die Reihenfolge in den Listen ist sicherzustellen, daß Wehrmacht- und Parteidienststellen schnellstens durch persönliche Fühlungnahme zu einer engen und unbürokratischen Zusammenarbeit kommen.

O. R. W., 24. 8. 42

— 3480/42 — AWA/W Allg (II d).

Bekanntgegeben.

Bezugsverfügung O. R. W. Az. 1 n AWA/J (Ia) vom 2. 3. 1942 ist in den H. M. 1942 Ziffer 284 veröffentlicht.

O. R. H., 18. 9. 42

— 3040/42 — PA (Z) Gr. III/IIIa.

822. Verschlusssachen- Merkblatt für mobile Truppen.

Das Verschlusssachen-Merkblatt für mobile Truppen (N. f. D. von 1940 bzw. Anhang V [im Nachdruck 1942 Anhang IV] der H. Dv. 99, M. Dv. Nr. 9, L. Dv. 99) ist zu vernichten und durch das »Abwehr-Merkblatt für mobile Truppen« — N. f. D. vom 1. 9. 1942 — zu ersetzen.

Das »Abwehr-Merkblatt für mobile Truppen« wird bis zu den Kompanien usw. verteilt. Nachforderungen sind zu richten:

Vom Feldheer:

1. Innerhalb des Heimatgebietes an die Vorschriftenverwaltungsstelle des Wehrkreiscommandos, in dessen Bereich die Truppe untergebracht ist.
2. Außerhalb des Heimatgebietes an die Feldvorschriftenstelle bei der Heeresgruppe bzw. an die Feldvorschriftenstelle der Armee. Von Einheiten usw., die einem Befehlshaber in außerdeutschen Ländern unterstellt oder bodenständig in seinem Bereich untergebracht sind, an die Feldvorschriftenstelle beim Befehlshaber bzw. an die für den betr. Befehlshaber bestimmte Wehrkreis-Vorschriftenverwaltungsstelle.

Von der Kriegsmarine:

An
D. R. M. — Marinezentraldruckchriftenverwaltung —
Berlin, Töpferufer 72—76.

Von der Luftwaffe:

An
Reichsluftfahrtministerium. Chef AW/Abt. V u. L. —
Leipziger Straße 7.

Die Herausgabe eines Deckblattes für die H. Dv. 99 — M. Dv. Nr. 9 — L. Dv. 99 — N. f. D. vom 1. 10. 1935 — ist in Vorbereitung.

Das neue Abwehr-Merkblatt für mobile Truppen ist aus Gründen der Materialersparnis nicht mit einem festen Deckel versehen. Es wird angeregt, das Einbinden in einem festen Umschlag bei den Einheiten durchzuführen.

D. R. W., 14. 8. 42

— 2188. 8. 42g — Abt Abw III (III W).

823. Behandlung der in Abt. 3 und 4 der Deutschen Volksliste eingetragenen Wehrpflichtigen und ihrer Angehörigen.

I. Wehrdienst:

A. Wehrpflichtige, die noch nicht zum Wehrdienst eingezogen sind:

1. Wehrpflichtige dürfen nur dann zum Wehrdienst einberufen werden, wenn die Aufnahme in die Abt. 3 der Deutschen Volksliste (DVL) durch die Dienststellen der DVL erfolgt ist und die zuständigen Wehrersatzstellen hiervon benachrichtigt sind.

2. Angehörige der Abt. 4 der DVL dürfen nicht zum Wehrdienst einberufen werden.

B. Wehrpflichtige, die zum Wehrdienst eingezogen sind:

1. Angehörige der Wehrmacht, deren Aufnahme in die Abt. 3 der DVL abgelehnt ist oder wird, werden den zuständigen Wehrbezirkscommandos von den Dienststellen der DVL namhaft gemacht. Die Wehrbezirkscommandos haben die sofortige Entlassung aus dem aktiven Wehrdienst zu veranlassen. Für beschleunigte Entlassung hat der zuständige Truppenteil ohne Rückfrage Sorge zu tragen.

2. Wehrmachtangehörige, deren Eltern oder ein Elternteil in Abt. 4 der DVL eingestuft sind oder werden oder deren Aufnahme in die DVL abgelehnt wurde, sind, wenn die Absiedlung bereits durchgeführt ist, zu entlassen. Die Mitteilung über die erfolgte Absiedlung an die Wehrbezirkscommandos erfolgt in diesen Fällen durch den zuständigen SD. (Zeit)-Abschnitt.

Ausnahmen sind nur über die Obercommandos der Wehrmachtteile mit Genehmigung des Obercommandos der Wehrmacht (AWA) im Einvernehmen mit dem Reichskommissar für die Festigung deutschen Volkstums zulässig.

C. Berücksichtigung des Wehrdienstes bei dem Verfahren der DVL:

Abgeleiteter Wehrdienst in der deutschen Wehrmacht begründet keinen Einspruch auf Einstufung in eine bestimmte Abteilung der DVL. Es wird jedoch der besondere Einsatz des Wehrpflichtigen bei der Wehrmacht, dann bei ihm selbst oder bei seinen Eltern, einem Elternteil, seiner Ehefrau oder seinen Kindern berücksichtigt, wenn das Verfahren der DVL bei ihm oder einem der genannten Angehörigen noch nicht rechtskräftig abgeschlossen ist.

Beschwerden von Dienststellen und Truppenteilen mit dem Zweck, eine Einstufung in eine bestimmte Abteilung der DVL zu erreichen, sind nicht zulässig.

Anfragen der Dienststellen der DVL sind zur Beschleunigung des Volkslistenverfahrens umgehend zu beantworten.

II. Staatsrechtliche Stellung:

Nach der Verordnung über die Deutsche Volksliste und die deutsche Staatsangehörigkeit in den eingegliederten Ostgebieten vom 4. März 1941 — RGVl. Teil I S. 118 — kann der Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit bei Angehörigen der Abt. 3 binnen 10 Jahren widerrufen werden. Bei Wehrmachtangehörigen der Abt. 3, die

a) während des Krieges auf Grund H. Dv. 81/15 (M. Dv. 881/15, L. Dv. 75/15) wegen Dienstunfähigkeit (DU.) (§ 23 1 c) oder mangels Verwendungsmöglichkeit (§ 23 1 e) oder in begründeten Fällen auf eigenen Antrag (§ 23 2 e) oder

b) nach dem Kriege zeitgerecht in Ehren entlassen werden, wird innerhalb eines Jahres nach der Entlassung durch den Reichsminister des Innern im Einvernehmen mit dem Reichsführer SS, Reichskommissar für die Festigung deutschen Volkstums, geprüft, ob auf die Möglichkeit, den Erwerb der Staatsangehörigkeit zu widerrufen, verzichtet werden kann. Bei dieser bevorzugten Prüfung wird die Bewährung im Wehrdienst mitberücksichtigt.

III. Vermögensrechtliche Behandlung:

1. Bei Angehörigen der Abt. 3, die selbst bzw. deren Väter oder Söhne zum Wehrdienst eingezogen sind, wird der Reichskommissar für die Festigung deutschen Volkstums folgende zusätzliche Erleichterungen schaffen:

- a) Die Aufhebung der öffentlichen Bewirtschaftung und einer kommissarischen Verwaltung wird unter Zugrundelegung der geltenden Bestimmungen in großzügigster Weise vorgenommen, sofern nicht dringende ernährungswirtschaftliche oder kriegswirtschaftliche Gründe die Aufrechterhaltung des bisherigen Zustandes unbedingt erfordern.
- b) Eine zwangsweise Absiedlung, interne Umsehung, Wohnungsräumung und ähnliche unmittelbar in die Lebenssphäre der Beteiligten praktisch eingreifende Maßnahmen sind unzulässig. Von der vorgeesehenen Möglichkeit, den Betroffenen die Abwanderung in das Altreich oder den Verkauf ihres Grundbesitzes aufzugeben, soll während der Dauer des Krieges kein Gebrauch gemacht werden.
- c) Eine Einziehung beschlagnahmten Vermögens oder eine Veräußerung kommissarisch verwalteter Betriebe auf Grund der Polenvermögensverordnung soll während des Krieges nicht erfolgen. Die auszusprechende Beschlagnahme wird lediglich als Sicherungsmaßnahme durchgeführt.

2. Für die vermögensrechtliche Behandlung von Familien, deren Eltern oder Elternteil der Abt. 4 oder dem polnischen Volkstum angehören, deren Söhne aber in die Abt. 3 aufgenommen und zur Wehrmacht eingezogen sind, gelten, wenn eine Absiedlung der Eltern oder eines Elternteiles noch nicht durchgeführt ist, folgende Schutzbestimmungen:

- a) wie unter III 1 a,
- b) darüber hinaus sind alle Verfügungen über die Substanz des Vermögens, insbesondere die Verwertung kommissarisch verwalteter Betriebe, die Einziehung beschlagnahmten Vermögens u. dgl. für die Dauer des Krieges unstatthaft.

Später wird für die Wehrmachtangehörigen eine besondere Regelung erfolgen. An dem gegenwärtigen Zustande ist mithin während des Krieges bei diesen Betrieben nichts zum Nachteil des Wehrpflichtigen oder seiner Eltern zu ändern.

3. Soweit in den Fällen III 2 sicherheitspolizeiliche Gründe in Ausnahmefällen eine Absiedlung oder die Durchführung ähnlicher Maßnahmen erfordern, werden die Wehrbezirkskommandos von dem zuständigen SD- (Zeit-)Abschnitt zwecks Durchführung der Entlassung nach I B 2 benachrichtigt.

4. Volksdeutsche der Abt. 3, die abgesiedelt werden mußten oder denen ihre Betriebe nicht zurückgegeben werden können und die selbst bzw. deren Väter oder Söhne oder Ehemänner zum Wehrdienst eingezogen worden sind, werden nach folgenden vorläufigen Grundföhen entschädigt:

- a) Ohne Antrag werden an das Oberhaupt der Familie Vorschüsse im Betrage von 300,— *R.M.* bis 1 000,— *R.M.* unverzüglich in bar ausgezahlt, und zwar als Vorschußzahlung auf eine noch festzusetzende Gesamtentschädigung für das zurückgelassene Vermögen mit dem Hinweis, daß die Festsetzung der endgültigen Entschädigung noch erfolgen wird.
- b) Für die betroffenen Familien werden Sperrkonten bei der Deutschen Umsiedlungs-Treuhand G. m. b. H.

(D.L.) eingerichtet. Auf diese Sperrkonten werden zunächst auf Grund oberflächlicher Schätzung Beträge in Höhe von etwa 50 v. H. der mutmaßlichen Gesamtentschädigung eingezahlt. Die D.L. wird den Gegenwert dieser vorläufigen Einzahlungen in verzinssichen Schuldverschreibungen des Reiches anlegen.

- c) Über die Zinsen der auf dem Sperrkonto eingezahlten Beträge kann der Abgesiedelte bis zum Höchstbetrage von 3 000,— *R.M.* jährlich frei verfügen.
- d) Der Kapitalbetrag selbst bleibt grundsätzlich gesperrt, damit dieser der Neugründung einer Existenz im Altreich nutzbar gemacht werden kann. Kapitalsauszahlungen aus den Sperrkonten bedürfen der Genehmigung des Höheren H- und Polizeiführers für das jeweilige Einsatzgebiet.
- e) Die endgültige Entschädigung und die Zahlung des Entschädigungsschlußbetrages auf das Sperrkonto erfolgt nach Kriegsende.

5. Die vorstehenden Schutzbestimmungen für Wehrmachtangehörige, ihre Eltern, einen Elternteil, Ehefrau und Kinder gelten für die Dauer des Krieges auch dann, wenn das Wehrverhältnis durch den Tod des Wehrpflichtigen beendet wird oder wenn der Wehrmachtangehörige infolge Dienstunfähigkeit oder mangels Verwendungsmöglichkeit oder in begründeten Fällen auf eigenen Antrag entlassen wurde, seine Entlassung also in Ehren erfolgte.

IV. Familienunterhalt:

Während der Dauer der Einberufung eines in Abt. 3 der D.V. eingetragenen Wehrpflichtigen erhalten dessen Angehörige Familienunterhalt nach Maßgabe der einschlägigen Vorschriften über den Einsatzfamilienunterhalt, sofern sie die Voraussetzungen für die Aufnahme in die Abt. 3 oder 4 der D.V. erfüllen. Die Angehörigen des Einberufenen erhalten Familienunterhalt auch dann, wenn sie die Voraussetzungen für die Aufnahme in die Abt. 3 und 4 der D.V. nicht erfüllen, sofern nicht Tatsachen vorliegen, die auf ein deutschfeindliches Verhalten der Angehörigen schließen lassen.

V. Fürsorge und Versorgung:

Ehemalige Wehrmachtangehörige und ihre Hinterbliebenen erhalten ohne Rücksicht darauf, in welche Abteilung der D.V. sie aufgenommen sind, Fürsorge und Versorgung nach dem W.V.G. und ggf. nach dem G.V.V.G. Wenn sie nach der Entlassung aus dem aktiven Wehrdienst die deutsche Staatsangehörigkeit oder die Staatsangehörigkeit auf Widerruf nicht besitzen, ist zur Zahlung der Fürsorge- und Versorgungsbezüge die Genehmigung des Oberkommandos der Wehrmacht nach W.V.G. § 128 Abs. 1 erforderlich.

VI. Beförderung:

Bestimmungen über Beförderung folgen gesondert.

VII. Behandlung anderer Wehrpflichtiger ehemals polnischer und danziger Staatsangehörigkeit:

Die vorstehenden Bestimmungen sind sinngemäß auf die außerhalb der eingegliederten Ostgebiete wohnenden Wehrpflichtigen ehemals polnischer und danziger Staatsangehörigkeit anzuwenden. An Stelle der Aufnahme in Abt. 3 durch die Dienststellen der D.V. tritt die Anerkennung der Staatsangehörigkeitsbehörden über den Erwerb der Staatsangehörigkeit auf Widerruf.

VIII. Bekanntgabe:

Die Bekanntgabe dieser Verordnung ist durch den Kompanie- usw. Führer nur an Wehrmachtangehörige, die der Abt. 3 der DVB. angehören, zulässig.

D. R. W., 2. 10. 42

1k 20 36
3358/42 AWA (BW Sied)/AWA(J)/AHA/Ag/E (1a).

824. Honorare für Bücher usw. über den gegenwärtigen Krieg.

Eine einheitliche straffe Regelung für Honorarzah-
lungen aus schriftstellerischer Tätigkeit an Soldaten
hat sich als notwendig erwiesen. Ich befehle deshalb für
den Gesamtbereich des Heeres:

- I. 1. Heeresangehörige, die in dienstlichem Auf-
trage mit dienstlich zur Verfügung ge-
stellten Unterlagen in ihren Dienst-
stunden Bücher, Broschüren, Bildwerke usw.
verfassen (z. B. Zusammenstellung von Erlebnis-
berichten), sind nicht berechtigt, Herausgeber-
oder Verfasserhonorare unmittelbar zu emp-
fangen. Die Arbeiten werden Eigentum der
Dienststelle und von ihr entsprechend weiter
verwertet. Der Erlös wird einem Honorar-
konto beim Oberkommando des Heeres zugeführt.
2. Heeresangehörige, die zwar nicht in dienst-
lichem Auftrag, jedoch mit dienstlich
ihnen zugänglichen Unterlagen außer-
halb der festgelegten Dienststunden
Bücher, Broschüren, Bildwerke usw. verfassen,
erhalten einen im Einzelfall festzulegenden
Prozentsatz des Herausgeber- oder Verfasser-
honorars ausgezahlt, der Rest wird dem
Honorarkonto zugeführt.
3. Heeresangehörige, die außerhalb der fest-
gelegten Dienststunden ohne dienst-
lichen Auftrag und ohne dienstlich zur
Verfügung gestellte Unterlagen aus
freier Schöpfung Bücher, Broschüren, Bildwerke
usw. verfassen, erhalten das Verfasserhonorar,
von dem 10% dem Honorarkonto zufließen.
4. Für besonders gelungene und wert-
volle Arbeiten gemäß Ziffern 1 und 2 er-
halten die Herausgeber oder Verfasser eine
Sonderprämie, deren Höhe sich im ein-
zelnen nach der Wertstufe der Arbeit richtet,
aus dem Fonds gezahlt.
- II. Die Entscheidung über die Honorarverteilung
im einzelnen und über das Honorarkonto behalte
ich mir vor.
- III. Mit Vorbereitung und Durchführung
meiner Entscheidungen über die Honorarverteilung
und die Verwendung des Honorarkontos (einschließ-
lich der Zahlung von Sonderprämien) beauftrage
ich den General z. b. V. beim Oberkom-
mando des Heeres.
- IV. Der für Prüfung der sachlichen Richtigkeit zu-
ständige Vorgesetzte des Verfassers legt in jedem
Einzelfall einen Vorschlag an General z. b. V.
beim D. R. W. vor, der auf folgende Punkte ein-
zugehen hat:

1. Welcher Honoraranteil soll dem Verfasser oder
Herausgeber in Würdigung seiner Eigenleistung
zugebilligt werden? Wird die Zahlung einer
Sonderprämie vorgeschlagen?
2. Welche Mitarbeiter an dem Buch, Bildwerk
usw. sollen für gelieferte Beiträge (z. B. Er-
lebnisberichte, Fotos, Zeichnungen usw.) berück-
sichtigt werden (durch Honorarteile oder Über-
lassung von Freixemplaren des Werkes)?
3. Welche von den in den Büchern behandelten
Truppen und Einzelpersonen, die an Waffen-
erfolgen beteiligt waren, sollen bedacht werden
(z. B. auch Hinterbliebene, Verwundete usw.)?
4. Welche allgemeinen Unkosten des Verfassers
sind entstanden? Diese werden in vollem Um-
fange ersetzt.
5. Welche Beträge aus dem Honorarkonto sollen
für die allgemeinen Wohlfahrtseinrichtungen
(allgemeine Hinterbliebenenstiftung der Wehr-
macht, MSHB., Rotes Kreuz, MSB.) verwendet
werden?

V. General z. b. V. beim D. R. W. wird durch
D. R. W./I von der Freigabe der Manuskripte be-
nachrichtigt. Anfallende Honorare sind auf das
»Honorarkonto D. R. W.«, Postcheckkonto Berlin
..... einzuzahlen bzw. zu überweisen.

Nr. wird noch bekanntgegeben.

VI. Die Honorarzah-
lungen für Aufsätze in der Tages-
presse und in Zeitschriften werden von dieser Rege-
lung nicht betroffen.

VII. Die für die Propagandatruppen des Heeres
durch D. R. W./W Pr. verfügte Sonderregelung
wird durch diesen Erlass nicht berührt.

Keitel

Generalfeldmarschall

D. R. W., 23. 9. 42

— 1050/42 — Stab D. R. W.

825. Ersatz von Schäden, die Elsäffern und Lothringern durch Kraftfahrzeugunfälle der französischen Wehrmacht entstanden sind.

— S. M. 1942 Nr. 510 —

Zur Beseitigung aufgetretener Zweifel wird darauf
hingewiesen, daß der Bezugserlass nur auf solche Elsäffern
und Lothringer anzuwenden ist, die ihren Wohnsitz oder
ständigen Aufenthalt im Reichsgebiet, im Elsäß oder in
Lothringen haben.

D. R. W., 2. 9. 42

60 g I
8347/42 WB (XIVa).

Bekanntgegeben. Der Bezugserlass ist mit einem ent-
sprechenden Hinweis zu versehen.

D. R. W. (Ch H Rüst u. BdE), 18. 9. 42

8 h 10
4272/42 Z (V).

826. Einberufung im RAD. mit Zellenarrest bestrafter Dienstpflichtiger, die die Strafe noch nicht voll verbüßt haben.

Der Reichsarbeitsführer hat folgende Anordnung über die Vollstreckung des Zellenarrestes im RAD. erlassen:

Anordnung
über die Vollstreckung des Zellenarrestes.

Vom 23. Juli 1942.

Auf Grund der §§ 19 und 29 der Dienststrafordnung für die männlichen Angehörigen des Reichsarbeitsdienstes vom 25. 2. 1936 bestimme ich bis auf weiteres:

Ist bei einem Reichsarbeitsdienstpflichtigen oder Freiwilligen des Reichsarbeitsdienstes, der zum Wehrdienst eingezogen wird, eine Zellenarreststrafe noch nicht vollständig vollstreckt, und erscheint eine Entlassung unter Verzicht auf die Strafvollstreckung nach § 2 Abs. 1 Satz 2 der Strafvollzugsordnung auch nicht angängig, so kann der Reichsarbeitsführer die Entlassung aus dem Reichsarbeitsdienst mit der Maßgabe anordnen, daß der Strafrest als im Gnadenwege erlassen gilt, wenn der Bestrafte sich innerhalb eines Jahres im Wehrdienst bewährt. Bewährt er sich innerhalb dieser Zeit im Wehrdienst nicht, so ist die Wehrmacht für die Vollstreckung des Strafrestes zuständig.

Berlin, den 23. Juli 1942.

Der Reichsarbeitsführer
Sierl.

Zu vorstehender Anordnung des Reichsarbeitsführers werden folgende Ausführungsbestimmungen erlassen:

1. O. R. W. entscheidet über die vom Reichsarbeitsführer namhaft gemachten, mit einem Strafrest aus dem RAD. zu entlassenden Dienstpflichtigen, ob Einberufung zu einem Ersatruppenteil oder zu einer Sonderabteilung erfolgen soll. Die Wehrrsahdienstellen werden entsprechend benachrichtigt.

Die Einberufung zu Sonderabteilungen erfolgt in der Regel, wenn ehemalige Reichsarbeitsdienstpflichtige nach ihren Vorstrafen, ihrer charakterlichen Haltung oder ihrer Beurteilung durch den RAD. für die Truppe eine Belastung sein würden (vgl. S. M. 1942 Nr. 145 Abschn. B 1 Abs. 1).

2. Bewährt sich der so einberufene Reichsarbeitsdienstpflichtige im ersten Jahre des aktiven Wehrdienstes nicht, so ist der noch nicht verbüßte Rest des vom RAD. verhängten Zellenarrestes als Gefängnisstrafe in dem nach dem jeweils gültigen Strafvollstreckungsplan zuständigen Wehrmachtgefängnis zu vollstrecken.
3. Der RAD. trägt den noch nicht vollstreckten Rest des Zellenarrestes im alten Wehrstammbuch auf Seite 4 unten, im Wehrstammbuch Neudruck 1942 auf Seite 3 Feld G 2 unter »Besonderes« ein. Sollte das Wehrstammbuch schon an die zuständige Wehrrsahdienstelle abgehandelt sein, so wird diese

vom RAD. durch ein besonderes Schreiben benachrichtigt. Die Wehrrsahdienstelle hat den Strafrest sofort in das Wehrstammbuch nachzutragen.

O. R. W., 25. 9. 42

B 54e
Str 3017/42 Tr Abt (Str II).

827. Verfügung über den Leichnam bei Todesurteilen.

— Neufassung zu S. M. 1940 S. 528 Nr. 1222 —

Die Freigabe einer Leiche gemäß § 103 Abs. 7 der Kriegsstrafverfahrensordnung kommt nur in Betracht, wenn sich die Angehörigen des Verurteilten verpflichten, die Bestattung ohne Feierlichkeit (Aufbahrung, Predigt, Glöckchenläuten, Ministrantendienst sowie alle sonstigen kirchlichen Ehrungen) in der Gemeinde durchzuführen, in der die Todesstrafe vollzogen wurde.

O. R. W., 26. 9. 42

— 14n 16 Beih. 1 — WR (I 3/4).

Bekanntgegeben.

O. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 2. 10. 42

— 14n 16 — HR (IIIb).

828. Kraftfahrzeugfälle in Finnland.

Die Bestimmungen der Ziff. 3 ff. des Erlasses Oberkommando der Wehrmacht
B 4a 14 Ag K/M (VIIIa)
Nr. 9689/41 g

vom 8. 12. 1941 (S. M. 1941 S. 649 Nr. 1211) und
B 4a 14 Ag K/M (VIIIa) vom 16. 4. 1942 (S. M.

Nr. 734 4. 42
1942 S. 220 Nr. 395) sind wie folgt zu fassen:

3. Die Aufgaben der Verwaltungs- und Entscheidungsstellen im Sinne der RKfU oder L. Dv. 488/8 Abschn. Qu übernehmen:

- a) beim Heer und bei der Kriegsmarine:
der Armeereintendant 20 als Verwaltungsstelle,
das A. O. R. 20 als Entscheidungsstelle,
- b) bei der Luftwaffe:
der Luftgaustab Finnland als Verwaltungs-
und Entscheidungsstelle.

Schäden, die durch die deutsche Wehrmacht oder deutsche Wehrmachtangehörige im oder außer Dienst anlässlich des Aufenthalts auf finnischem Staatsgebiet (einschl. der ehemals vor dem finnisch-russischen Krieg 1940 finnisch gewesenen Gebiete) verursacht werden, sind von den Verwaltungsstellen nach Möglichkeit auf dem Vergleichswege abzuwickeln.

Soweit solche Drittschäden nicht im Vergleichswege geregelt werden können, sind die Kf.-Unfallakten an den Wehrmachtintendanten in Finnland abzugeben, der die Feststellung der Ansprüche durch die gemischte Kommission veranlaßt.

In diesen Fällen hat die Verwaltungsstelle die vorläufige Unfallmeldung, mit Durchgangsvermerk versehen, unverzüglich an den Wehrmachtintendanten weiterzugeben und die Entscheidungsstelle davon zu benachrichtigen. Die übrigen zur Schadensregelung erforderlichen Unterlagen (vollständige Unfallmeldung, Skizzen, Vernehmungen der militärischen Zeugen, Stellungnahme des Vorgesetzten und der Verwaltungsstelle) sind beschleunigt nachzureichen.

Sobald der Wehrmachtintendant den Schaden abgewidelt hat, gibt er die Unfallakten an die Verwaltungsstelle zurück, die nach Aufstellung eines abschließenden Rechtsgutachtens gegebenenfalls das Rückgriff- und Niedererschlagungsverfahren gegen den Wehrmachtsfahrer zusammen mit der Entscheidungsstelle in der vorgeschriebenen Weise durchführt.

Da bei dem Schadensausgleich mit Angehörigen verbündeter Staaten vielfach nicht nur rein rechtliche, sondern auch andere Gesichtspunkte maßgebend sein müssen, ist weder die Verwaltungsstelle noch die Entscheidungsstelle bei der Beurteilung der Verschuldensfrage und der Entscheidung über die Rückgriffnahme an die Entscheidung des Wehrmachtintendanten in der Frage des Schadensausgleiches gebunden.

4. Den Vergleichsverhandlungen ist deutsches Recht zugrunde zu legen. In besonderen Fällen, insbesondere wenn vom Deutschen Reich Ansprüche erhoben werden oder in Fragen des Verkehrsrechts, ist das finnische Recht zu berücksichtigen (vgl. S. M. 1941 S. 322 Nr. 622). Es darf jedoch keine höhere Entschädigung gewährt werden, als sie nach finnischem Recht begründet ist. In die Vergleichs- und Abfindungserklärung ist eine Versicherung des Geschädigten aufzunehmen, daß Ansprüche wegen des vorliegenden Schadens an Dritte nicht gestellt sind und auch nicht erhoben werden.
5. Zweifelsfragen von grundsätzlicher Bedeutung sind den Oberkommandos der Wehrmachtteile zur Entscheidung vorzulegen. Im übrigen gelten die für die Berichtspflicht ergangenen Bestimmungen.
6. Für sonstige Straßenverkehrsunfälle gelten die vorstehenden Richtlinien sinngemäß.

D. R. W., 18. 9. 42

— B 4 a 14 — Gen d Mot/In 12 (VIII a).

829. Veterinärdienst bei der Luftwaffe.

S. M. 1942 Nr. 256 tritt infolge Neuorganisation des Veterinärdienstes bei der Luftwaffe außer Kraft und wird durch nachstehende Bestimmungen ersetzt.

A. Allgemeines.

1. Der Veterinärdienst bei der Luftwaffe wird nach den für das Heer geltenden Vorschriften (insbesondere H. Dv. 56) und Verfügungen geregelt und durchgeführt.

Die im Bereich der Luftwaffe tätigen Veterinäroffiziere des Heeres usw. haben dieselben Rechte und Pflichten wie im Heer.

2. Maßnahmen, die sich unmittelbar auf den Truppendienst auswirken, werden auf Vorschlag des zuständigen Veterinäroffiziers auf dem Truppendienstweg befohlen.

Angelegenheiten, die allein veterinärärztlicher Beurteilung und Entscheidung unterliegen, werden auf dem veterinären Dienstweg bearbeitet.

3. Veterinärer Dienstweg innerhalb der Luftwaffe:

a) Für Einheiten usw. der Luftwaffe im Divisionsverband mit Divisionsveterinär:

Regiments- usw. Veterinär — Divisionsveterinär —, Veterinäroffizier beim Fliegerkorps bzw. beim Luftgaukommando — Veterinäroffizier beim Chef der Luftwehr im RWM.

b) Für alle übrigen Einheiten usw. der Luftwaffe:

Brigade, Regiments- usw. Veterinär bzw. diensttuender Veterinäroffizier bzw. Vertragstierarzt — Korpsvet. bzw. Veterinäroffizier beim Fliegerkorps bzw. beim Luftgaukommando — Veterinäroffizier beim Chef der Luftwehr im RWM.

4. Die Veterinäroffiziere beim Chef der Luftwehr im RWM und bei den Kommandobehörden der Luftwaffe unterrichten sich auf Anordnung ihrer Kommandobehörde über die Durchführung des Veterinärdienstes.

B. Durchführung des Veterinärdienstes.

1. Es werden veterinärdienstlich versorgt:

a) Einheiten, Dienststellen usw. mit über 200 Tieren durch Veterinäroffiziere (hauptamtlich).

b) Einheiten, Dienststellen usw. mit weniger als 200 Tieren durch Veterinäroffiziere und Vertragstierärzte des Heeres (nebenamtlich).

Nicht vertraglich verpflichtete Tierärzte sind nur bei plötzlichen Erkrankungen, falls ein Veterinär- oder Vertragstierarzt nicht zur Verfügung steht, heranzuziehen.

c) Tiere der Verwaltung gemäß Abschnitt E.

2. Abgabe von Pferden an Pferdellazarette und Veterinärkompanien und Durchführung von Untersuchungen in Veterinäruntersuchungsstellen erfolgt auf Anordnung des diensttuenden Veterinäroffiziers usw. im unmittelbaren Einvernehmen zwischen Luftwaffeneinheit und Veterinäreinheit des Heeres. Geheilte Pferde sind nach Möglichkeit an denselben Truppenteil zurückzugeben.

Die territorialen Kommandobehörden des Heeres teilen hierzu die Einsätze der Pferdellazarette, Veterinärkompanien und Veterinäruntersuchungsstellen laufend den Kommandobehörden der Luftwaffe ihres Bereichs mit.

3. Der Fußbeschlag wird bei Einheiten, Dienststellen usw. mit Fußbeschlagpersonal von diesem durchgeführt. Einheiten, Dienststellen usw. ohne Fußbeschlagpersonal sind zur Durchführung des Fußbeschlages auf den nächstgelegenen Truppenteil der Luftwaffe oder des Heeres mit Fußbeschlagpersonal angewiesen.

Die Heranziehung von Zivilschmieden hat nur in Ausnahmefällen zu erfolgen, wenn die Durchführung durch Fußbeschlagpersonal der Luftwaffe bzw. des Heeres infolge der Entfernung nicht möglich ist.

4. Die Tierseuchenbekämpfung erfolgt nach den Bestimmungen der H. Dv. 56/3 und ist in erster Linie Aufgabe der Truppe, Dienststelle, des Wirtschaftsbetriebes usw. nach den Vorschlägen des diensttuenden Veterinär- oder Tierseuchenbekämpfers usw.

Die weitere Überwachung über die innerhalb des Truppenteils usw. zu treffenden Seuchenmaßnahmen führen aus:

- a) Die Luftgaukommandos bei den ihnen unterstellten und den einer anderen Kommandobehörde der Luftwaffe unterstellten, aber in ihrem Territorialbereich befindlichen Luftwaffeneinheiten usw.
- b) Die territorialen Kommandobehörden des Heeres (Wehrmachtbefehlshaber, Militärbefehlshaber, Armeeoberkommando, Befehlshaber der Heeresgebiete, Wehrkreiskommando oder entsprechende Kommandobehörde) bei den dem Heer unterstellten Luftwaffeneinheiten usw.

Wieweit in Einzelfällen der territorial zuständige Leitende Veterinärarzt des Heeres oder umgekehrt der Veterinärarzt beim Luftgaukommando bei den zu treffenden Seuchenmaßnahmen mitwirkt, ist Sache der Übereinkunft zwischen der territorialen Kommandobehörde des Heeres und dem Luftgaukommando.

Der territorial zuständige Leitende Veterinärarzt des Heeres ist in allen den Fällen zu beteiligen, in denen eine Übertragung der Seuche auf Truppenteile des Heeres durch gemeinsamen Einsatz, Unterbringung, Verpflegungsempfang usw. möglich ist.

5. Die veterinäre Lebensmittelüberwachung erstreckt sich auf Lebensmittel tierischer Herkunft. Sie wird durch Veterinärärzte und Vertragsärzte unter Inanspruchnahme der Veterinäruntersuchungsstellen und der veterinären Lebensmittelüberwachungsstellen des Heeres durchgeführt.

6. Die Berichterstattung erfolgt sinngemäß nach den Bestimmungen der H. Dv. 56/7 und ist ab 1. 11. 42 (Stichtag für Termine lt. H. Dv. 56/7, Anlage I) auf dem veterinären Dienstweg gemäß Ziffer A 3 an den Veterinärarzt beim Chef der Luftwehr im RM. zu richten. Bei Verbänden und Einheiten der Luftwaffe, die einer Kommandobehörde des Heeres unterstehen, erhält der Leit. Vet. Offz. dieser Kommandobehörde nachrichtlich Zweitschrift. Der Veterinärarzt beim Chef der Luftwehr im RM. legt dem Veterinärinspekteur im D. R. S. die Berichterstattung für den gesamten Bereich der Luftwaffe vor.

Die Berichterstattung gem. H. Dv. 56/7, Ziff. 27 bis 31 erstreckt sich nur auf Pferde. Tierkrankenberichte und Tierseuchenzusammenstellungen sind von den Veterinärärzten beim Luftgaukommando, Divisionsveterinären, Brigadeveterinären und selbständigen Regimentsveterinären aufzustellen.

Der Seuchemeldebienst hat gemäß H. Dv. 56/3, Abschn. II zu erfolgen und umfaßt alle Tiere der Luftwaffe. Tierseuchemeldebarten (H. Dv. 56/7, Muster 2) sind beim Auftreten und Erlöschen einer Seuche oder eines Seuchenverdachts bei Einheiten, Dienststellen usw. der Luftwaffe außer den in H. Dv. 56/3, Ziff. 27 oder 33 bzw. 34 genannten Dienststellen dem Veterinärarzt beim Chef der Luftwehr im RM., dem Veterinärarzt beim örtlichen Luftgaukommando und, falls die Einheit einem Fliegerkorps mit Korpsvet. bzw. Veterinärarzt untersteht, auch diesem zu übersenden.

C. Personelle Bestimmungen.

I. Veterinärärzte.

1. a) Veterinärärzte gemäß Ziffer B 1 a werden durch R. d. L. u. Ob. d. L. bei D. R. S. (Chef H Rüst u. BdE) beantragt. Diese Veterinärärzte

werden zur Veterinärerzahnabteilung 3 versetzt und durch Ob. d. S. (HPA) zur Dienstleistung bei dem R. d. L. und Ob. d. L. kommandiert.

- b) Die Stellenbesetzung der Veterinärärzte im Bereich der Luftwaffe regelt der R. d. L. u. Ob. d. L.
- c) Falls ein Veterinärarzt im Bereich der Luftwaffe nicht mehr benötigt wird, stellt R. d. L. u. Ob. d. L. diesen dem D. R. S. zur Verfügung. Durch Ob. d. S. (HPA) wird daraufhin die Kommandierung aufgehoben.

2. Die Zuweisung von Veterinärärzten und Vertragstierärzten und Ersatzstellung von Veterinärärzten gemäß Ziffer B 1 b beantragen die Luftgaukommandos für die in ihrem Territorialbereich liegenden Einheiten, Dienststellen usw. der Luftwaffe bei der für die Einheit örtlich zuständigen Kommandobehörde des Heeres.

II. Hufbeschlagpersonal.

1. Für das Hufbeschlagpersonal besteht innerhalb der Luftwaffe eine Sonderlaufbahn.

2. Hufbeschlagpersonal wird, soweit es nicht aus dem Bereich der Luftwaffe gestellt werden kann, durch R. d. L. u. Ob. d. L. bei D. R. S. (Chef H Rüst u. BdE) beantragt.

3. Hufbeschlagpersonal, das im Bereich der Luftwaffe in absehbarer Zeit nicht mehr benötigt wird, stellt R. d. L. u. Ob. d. L. dem D. R. S. zur Verfügung.

III. Ersatztruppenteil.

1. Ersatztruppenteil für die in der Luftwaffe hauptsächlich eingesetzten Veterinärärzte und für das Hufbeschlagpersonal der Luftwaffe ist die Veterinärerzahnabteilung 3, Fürstenwalde.

2. Das Hufbeschlagpersonal der Luftwaffe behält während seiner Zugehörigkeit zur Veterinärerzahnabteilung 3 die Uniform der Luftwaffe mit den Abzeichen der bisherigen Einheit bei.

D. Materielle Bestimmungen.

I. Pferde.

1. Neuzuweisung von Pferden beantragt R. d. L. u. Ob. d. L. bei D. R. S. (Chef H Rüst u. BdE) in 3, desgleichen die Zuweisung von Fohlen für luftwaffeneigene Gutsbetriebe. Ein selbständiger Ankauf von Pferden und Fohlen durch Luftwaffeneinheiten, Dienststellen usw. findet nicht statt.

2. Pferdeersatz wird für alle Luftwaffeneinheiten, Dienststellen usw. auf Anfordern des territorial zuständigen Luftgaukommandos durch die örtliche Kommandobehörde des Heeres (Zeld- und Ersatzheer) gestellt.

Die von den Befehlshabern in den besetzten Westgebieten, den W. Rhos. und W. B. Prag als Ersatz abgegebenen Pferde sind zum 10. jedes Monats zahlenmäßig für den vergangenen Monat an D. R. S. (Chef H Rüst u. BdE) in 3 zu melden.

3. Entbehrlich werdende Pferde sind der territorial zuständigen Kommandobehörde des Heeres (Zeld- und Ersatzheer) anzubieten.

4. Die Verwertung nicht mehr verwendbarer Pferde regeln die Luftgaukommandos im Benehmen mit der territorialen Kommandobehörde des Heeres.

Das gleiche gilt hinsichtlich trächtiger Stuten und Fohlen.

II. Veterinärgerät.

1. Neuzeuweisung von Veterinärgerät beantragt R. d. V. u. Ob. d. V. bei O. R. S. (Chef H Rüst u. BdE) V In.

2. Laufenden Nachschub an Veterinärgerät geben die örtlichen Veterinärparke des Feldheeres und die Heimatveterinärparke auf Anfordern des zuständigen Veterinär-offiziers beim Luftgaukommando ab. Die Bestimmungen der H. Dv. 56/1 gelten sinngemäß.

Für Verbände und Einheiten der Luftwaffe, die einer Kommandobehörde des Heeres unterstellt sind, wird der Nachschub an Veterinärgerät beim Leit. Vet. Offz. dieser Kommandobehörde angefordert.

III. Fachliteratur.

Fachliteratur gibt der Hauptveterinärpark in Grenzen der Heeresausstattung auf Anfordern des Veterinär-offiziers beim Chef der Luftwehr im R. V. M. ab.

IV. Kostenverrechnung während des Krieges.

1. Die Kosten für Vertragstierärzte trägt das Heer, für nicht vertraglich verpflichtete Tierärzte und Zivilschmiede die Luftwaffe.

2. Pferde, Veterinärgerät und Fachliteratur werden vom Heer kostenlos an die Luftwaffe abgegeben.

E. Sonderbestimmungen für Tiere der Verwaltung.

1. Liegen die Verwaltungsdienststellen räumlich mit veterinärdienstlich versorgten Truppendienststellen zusammen, so gelten die vorstehenden Bestimmungen grundsätzlich auch für die Tiere der Verwaltung. Bestehende Schmieden, insbesondere Gutschmieden, einschließlich Personal können aber für den Fußbesatz beibehalten bleiben.

2. Sind Verwaltungsdienststellen, z. B. Luftwaffen-eigene Gutsbetriebe und Luftwaffenforstämter, räumlich von veterinärdienstlich versorgten Truppendienststellen ab-gesetzt, oder ist die veterinärdienstliche Betreuung ihres Tierbestandes aus anderen Gründen, z. B. volle Aus-lastung des Veterinär-offiziers durch die Betreuung der Truppendienststellen, schlechte Verkehrsverhältnisse usw., unmöglich, so erfolgt die tierärztliche Betreuung, wie bisher üblich, durch freie Tierärzte. Diese sind aber durch die Betriebsleiter zu verpflichten, die Bestimmungen zu B 2, 4, 6 zu beachten.

O. R. W., 20. 9. 42

— 2300/42 — V In (Ia).

830. Überprüfung von einzustellenden Angestellten und Arbeitern der Wehrmacht.

— S. M. 1941 S. 502 Nr. 950 —

Die Anwendung des in o. a. Verfügung geregelten Überprüfungsverfahrens (Einschaltung der Arbeitsämter) wird mit Wirkung vom 15. 10. 1942 auch auf den Bereich des Protektorats Böhmen und Mähren ausgedehnt.

O. R. W., 18. 9. 42

— 11353. 9. 42 g — Abt Abw III (III C 2).

Bekanntgegeben.

S. M. 1941 S. 502 Nr. 950 Ziff. 1 Abs. 3 ist mit ent-sprechendem Hinweis zu versehen.

O. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 30. 9. 42

B 26/27 e 14

8184/42 B 8 (II 2).

831. Rumänische Erinnerungsmedaille »Kreuzzug gegen den Kommunismus«.

Die rumänische Erinnerungsmedaille

»Kreuzzug gegen den Kommunismus«

wird für Teilnahme an den gemeinsamen Kämpfen oder Zusammenarbeit in Rumänien verliehen. Diese Voraus-setzung muß vor dem 1. 5. 1942 erfüllt sein.

Die Verleihungsbefugnis für die empfangsberechtigten Angehörigen des Heeres ist vom rumänischen Ministerium für Nationale Verteidigung der Deutschen Heeresmission in Bukarest übertragen.

Annahme- und Trageerlaubnis — entsprechend den für deutsche Kriegsauszeichnungen bestehenden Bestimmungen; an der Ordensschnalle nach allen übrigen Kriegsauszeich-nungen — gilt vorläufig als gegeben.

Die Verleihung ist durch Eintragung im Soldbuch auf S. 22 nachzuweisen.

Eine endgültige Regelung ist noch nicht getroffen, wes-halb von der Bekanntgabe weiterer Einzelheiten abgesehen werden muß.

O. R. S., 28. 9. 42

— 12 282/42 — PA (Z) Gr. V/Vd.

832. Bevorzugte Beförderungen von Wehrmachtbeamten (Heer).

Vgl. R. S. M. 1943 S. 179 Nr. 255

Im Zuge der im April d. J. eingeleiteten Maßnahmen, bevorzugte Beförderungen oder Rangdienstalterverbesse-rungen von Beamten durchzuführen, die auf Gebieten der Versorgung und der Erhaltung der Kampf-kraft des Kriegsheeres überragende und besonders zu bewertende Leistungen nachweisen, ist beabsichtigt, der-artige Maßnahmen in gewissen Zeitabschnitten zu wiederholen.

Vorschläge können je nach dem Einzelfall ohne besondere Aufforderung von Fall zu Fall nach dem Muster des nachstehenden Fragebogens und unter Beifügung von Beurteilungen — S. M. 1942 Nr. 585 Ziff. I, 1e — dem O. R. S., und zwar für Beamte des techn. Dienstes an AHA/In T, für Beamte in der Heeresseelsorge an AHA/Gr. S, im übrigen an VA auf dem Dienstwege vor-gelegt werden, erstmalig möglichst zum 1. 11. 1942. Be-reits eingereichte Vorschläge sind nach diesen Richtlinien zu überprüfen und gegebenenfalls erneut vorzulegen.

Alle bisherigen Anordnungen über Vorschläge für be-vorzugte Beförderungen, auch von Beamten d. V., vgl. den Erlaß vom 1. 8. 1942 ^{25 g 27. 15 B 1 (II, 2) VII} 9079/42 g (nur an die W. Verw. usw.), sind hierdurch überholt.

Von Anfragen über den Stand der Beförderungen ist aus Vereinfachungsgründen grundsätzlich abzusehen. Für die Heeresjustizbeamten ergeht besondere Regelung.

O. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 30. 9. 42

58 a 14 g
11271/42 g B 1 (IC, I).

Fragebogen

zur bevorzugten Beförderung zum

1. Hat sich der Beamte durch besondere hervorragende Einzelleistungen bewährt?

Wenn ja — durch welche?

2. Hat sich der Beamte durch mehrere hervorragende Einzelleistungen bewährt, die in ihrer Gesamtheit eine besondere Behandlung rechtfertigen?

Wenn ja — durch welche?

3. Liegen die sonstigen Leistungen des Beamten

a) über dem Durchschnitt?

b) im Durchschnitt?

c) unter dem Durchschnitt?

Besondere Begründung für a) oder c):

4. Ich versichere, daß

(Amtsbez.)

(Name)

nach meiner vollen Überzeugung die Eignung zur restlosen Erfüllung der nächsthöheren Dienststellung als

besitzt — nicht besitzt — noch nicht besitzt, und zwar

1. in charakterlicher Beziehung

2. hinsichtlich seines Auftretens

3. nach seinen Leistungen

4. nach seinem Wissen

5. hinsichtlich seiner Fähigkeit zur Menschenführung

(zu 5) nur auszufüllen bei Vorschlägen für Beförderungen zum Oberfeldintendant, Oberreg. Rat usw. — Bef. Gr. A 2b —, Direktor — Bef. Gr. A 1b —, Oberstintendant usw. — Bef. Gr. A 1a —, Oberstabs- und Oberfeldzahlmeister — Bef. Gr. A 3b, A 2d —.)

....., den 194.....

(Dienststelle)

(Dienstgrad)

833. Heiratsordnung für den besonderen Einsatz der Wehrmacht.

Es besteht Veranlassung darauf hinzuweisen, daß alle Erkundigungen (Kreisleiter, Staatsanwaltschaft, Gestapo, Bürger u. a.) gemäß S. B. Bl. 1941 Teil C Nr. 581, 6, durch die Vorgesetzten einzuholen sind. Der hierzu notwendige Schriftwechsel ist stets durch Offiziere oder Wehrmachtbeamte im Offiziersrang zu führen. Es ist unzulässig, daß die Antragsteller bzw. deren Angehörigen diese Auskünfte selbst beschaffen oder durch militärische Dienststellen dazu angewiesen werden. Die Antragsteller sind ferner darüber zu belehren, daß unmittelbare Rückfragen zur Beschleunigung bei den amtlichen zivilen Dienststellen zu unterbleiben haben.

O. R. S., 21. 9. 42

13 h
9124/42 Ag P 2 Abt. 3 a (2).

834. Beförderung von Unteroffizieren und Mannschaften.

Es liegt mehrfach Veranlassung vor, auf H. Dv. 29 a Ziffer 23 hinzuweisen. Befördert darf nur werden, wer nach Persönlichkeitswert und Leistung die volle Gewähr bietet, daß er die mit der Beförderung verbundene Stelle auch ausfüllt. Allein die Befähigung für die Stelle ist ausschlaggebend. Rücksichtnahme auf Dienstalter oder Lebensalter müssen ausgeschaltet sein. Ganz abgesehen davon, daß dem Beförderten kein Gefallen damit getan wird, wenn er zu einem Dienstgrade befördert wird, den er nicht ausfüllen kann, bedeuten Beförderungen aus falsch verstandener Fürsorge eine Schädigung des Truppeninteresses.

O. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 28. 9. 42

B 23 b 10
37568/42 Tr Abt (Ic).

835. Beurlaubung zum Studium und zur Ablegung von Prüfungen im Winterhalbjahr 1942/43.

— S. M. 1942 Nr. 680 —.

1. Zu Abschn. I, Absatz 1:

Die Vorbedingung für die Beurlaubung, Ableistung von mindestens 3 Jahren aktiven Wehrdienst am 1. 12. 1942, gilt als erfüllt auch für diejenigen Soldaten, die sich vor dem 1. 4. 1939 freiwillig zum Wehrdienst gemeldet haben und am 1. 4. 1939 zum RMd. eingezogen, aber erst nach November 1939 zur Wehrmacht einberufen worden sind.

2. Zu Abschn. I, e ist anzufügen:

Der festgesetzte Studienbeginn 1. 10. 1939 gilt nicht für diejenigen Soldaten, die sich vor Beginn des Krieges freiwillig zum Wehrdienst gemeldet haben und sich bis 1. 10. 1939 ununterbrochen im aktiven Wehrdienst befanden.

3. Zur Klarstellung und zur Beseitigung von Zweifeln in der Auslegung der Bestimmungen zu Abschn. III und VI oben angeführter Bekanntmachung werden die zuständigen Disziplinarvorgesetzten auf nachstehendes hingewiesen:

Sinn und Zweck der Beurlaubung zum Studium und zur Ablegung von Prüfungen ist — in der befohlenen Reihenfolge —, nur solchen Soldaten Gelegenheit zu geben, zu studieren oder sich beruflich fortzubilden, die nachweislich durch den Ausbruch des Krieges ihre beabsichtigte Berufsausbildung nicht beginnen oder fortsetzen konnten.

Durch die Beurlaubung soll daher erreicht werden:

für Handwerker usw.:

der Abschluß der Berufsgrundausbildung und

für Studenten:

die Belegung des erforderlichen Pflichtsemesters, das zur Durchführung des ordnungsmäßigen Studienganges erforderlich ist.

Es muß verhindert werden, daß Soldaten die Möglichkeit dieser Beurlaubung ausnützen, um entweder eine Fortbildung auf anderem Gebiet ihrer Berufsausbildung zu erreichen, oder die Hochschulen besuchen, um über die Pflichtsemester hinaus zu studieren.

Die obenangeführten Bestimmungen sind daher im einzelnen wie folgt zu ergänzen:

a) Zu Abschn. III.

Als 3. Absatz ist anzufügen:

»Grundfällige Voraussetzung zur Beurteilung und zur Ablegung von Prüfungen ist, daß nachweislich der Besuch einer Fachschule (Vergang zur Ablegung von Gesellen- oder Meisterprüfung usw.) ausschließlich zum Abschluß der Berufsgrundausbildung erforderlich ist (vgl. auch Abschn. VI Abs. 1 f.).

Beurlaubungen, die — nach abgeschlossener Grundausbildung in einem Beruf — lediglich eine Fortbildung oder Ablegung von Sonderprüfungen bezwecken, sind nicht zulässig.«

b) Zu Abschn. VI.

Hinter Abs. 1 a ist anzufügen:

»Aus den Bescheinigungen muß ersichtlich sein, daß der Antragsteller an der betreffenden Hochschule im Winterhalbjahr 1942/43 ein Pflichtsemester des bereits begonnenen Studiums zu belegen berechtigt ist (vgl. auch nachstehende Ziffer 4).«

Hinter Abs. 1 f ist anzufügen:

»Ferner muß in der Bescheinigung ausdrücklich angegeben sein, daß es sich um die Ablegung der für die Berufsgrundausbildung erforderlichen Prüfung handelt (vgl. auch nachstehende Ziffer 4).«

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 5. 10. 42

31 d 14

53579/42 Tr Abt (I d).

836. Meldung über Einreihung von Ersatzmannschaften in das Feldheer.

Es liegt Veranlassung vor, auf sorgfältigere Beachtung des Erlasses S. M. 1942 Nr. 6 hinzuweisen. Es ist unbedingt notwendig, daß die Feldeinheiten die vorgeschriebene Benachrichtigung sofort nach Einstellung jedes einzelnen Ersatzmannes an den Ersatztruppenteil durchführen, und zwar genau nach dem vorgeschriebenen Muster, d. h. also mit Angabe der Feldpostnummer (unter der Einheitsbezeichnung) und mit Angabe der zuständigen Wehrrersatzdienststelle.

Ohne diese Meldungen geht in Kürze die personelle Kontrolle verloren und die Feldtruppe schädigt sich selbst, weil sie dann — z. B. beim Ausscheiden von Soldaten infolge Verwundung oder Krankheit — keine Aussicht hat, den Kompanie- usw. angehörigen wieder in ihre Einheit zurückzubekommen.

Die Ersatzeinheiten ihrerseits haben die Verpflichtung, den vollen Inhalt der Feldbenachrichtigung unverzüglich der zuständigen Wehrrersatzdienststelle mitzuteilen.

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 2. 10. 42

— 31 909/42 — Tr Abt (V).

837. Aussonderung von verbotenem und unerwünschtem Schrifttum.

In den Büchereien der Truppen und Lazarette finden sich noch immer Bücher, die verboten sind oder ihrem Inhalt nach der heutigen politischen und weltanschaulichen Auffassung widersprechen. Dadurch wird den Soldaten Schrifttum vermittelt, das die einheitliche Ausrichtung in geistiger und weltanschaulicher Beziehung untergräbt.

Das Oberkommando der Wehrmacht hat die Parteikanzlei gebeten, das Bestreben, den Soldaten nur gutes und einwandfreies Schrifttum zugänglich zu machen, zu

unterstützen. Die Parteikanzlei hat dem entsprochen und die Kreisschrifttumsbeauftragten bzw. Kreisschulungsleiter beauftragt, die Dienststellen der Wehrmacht bei der Sichtung des Materials zu beraten. Es handelt sich dabei besonders um die Prüfung von Bücherspenden.

Zur Durchführung wird befohlen:

1. Die Wehrkreisbefehlshaber und der Wehrmachtbevollmächtigte beim Reichsprotector in Böhmen und Mähren fordern die Bücherverzeichnisse der Truppenbüchereien (Offizier- und Mannschaftsbüchereien) ihrer Bereiche ein und lassen sie durch die nach D. R. S. / Der Beauftragte des Führers für die militärische Geschichtsschreibung Az. 13 (Ch) Nr. 1498/42 Büch. vom 23. 7. 1942 (S. B. Bl. Teil B vom 11. 8. 1942 Nr. 595) für die Überwachung der Büchereien zuständigen Leiter der Heeres- oder Wehrkreisbüchereien überprüfen. Die zuständigen Kreisschrifttumsbeauftragten bzw. Kreisschulungsleiter sind in Zweifelsfällen um Beratung zu bitten.

Die Durchführung ist dem D. R. S. bis spätestens 1. 4. 1943 zu melden.

2. Die Kommandeure aller Truppen und Dienststellen des Ersatzheeres, bei denen über den Rahmen der »Richtlinien für die Organisation, die Verwaltung und den Ausleihdienst der Truppenbüchereien — Offizier- und Mannschaftsbüchereien — Ausgabe 1938« hinaus Büchereien aus Spenden usw. eingerichtet sind, für die Haushaltsmittel nicht gebucht werden dürfen, setzen sich unmittelbar mit den zuständigen Kreisschrifttumsbeauftragten bzw. Kreisschulungsleitern in Verbindung und erbitten ihre Beratung bei der Durchprüfung ihrer Büchereien nach verbotenem oder unerwünschtem Schrifttum. Bei Eingang neuen Schrifttums ist in gleicher Weise zu verfahren.

3. Das ausgesonderte verbotene und unerwünschte Schrifttum ist unter Aufsicht zu vernichten.

D. R. S., 22. 9. 42

37 b 14 (Ch)

2166/42 Büch.

Der Beauftragte des Führers
für die militärische Geschichtsschreibung.

838. Entlausungskompanien.

Die Entlausungskompanien werden mit sofortiger Wirkung in

S. Betr. Kp. (E)

umbenannt.

Ch H Rüst u. BdE, 18. 9. 42

— 21993/42 — AHA/I a (II).

839. Instandsetzungsdienste für Kfz.

— S. M. 1942 S. 327 Nr. 644 —

In Ergänzung der Bez. Verfügung wird angeordnet: Die Nr. 644 der S. M. 1942 gilt auch sinngemäß für die Geb. Jäg. Rgt. der Geb. Div.

Für die Geb. Art. Rgt. der Geb. Div. trifft die Bestimmung nur dann zu, wenn dem Geb. Art. Rgt. keine Art. Abt. (mot) unterstellt ist.

Bei Unterstellung einer Art. Abt. (mot) hat die kraftfahrtechnische Betreuung der bespannten Einheiten durch die J-Staffel der Art. Abt. (mot) zu erfolgen.

Ch H Rüst u. BdE, 25. 9. 42

— 21101/42 II. Ang. — AHA/I a (II).

840. Umbenennung von Landeschützen-Einheiten und Wachbataillonen in Sicherungs-Einheiten.

— Gen St d H — Org Abt (II) Nr. 5126/42 geh.
vom 29. 5. 42 und Chef H Rüst u. BdE vom 25.
6. 42 AHA Ia (III) Nr. 17828/42 geh. —

Die gemäß den Bezugsverfügungen in Sicherungs-Einheiten umbenannten Landeschützen-Regiments-Stäbe, Wachbataillone und Landeschützenbataillone tragen auf den aufschiebbaaren Schlaufen zu Schulterklappen (Schulterstücken) ein lateinisches »S« und darunter die arabischen Nr. der Einheit (S. M. 1940 S. 208 Nr. 496 Ziff. 1 a).

Waffenfarbe: weiß.

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 18. 9. 42
— 2953/42 — Abt Bkl (III a).

841. Uniform der Truppenoffiziere in Planstellen von Veterinäreinheiten.

— S. M. 1941 S. 568 Nr. 1071 —

1. Truppenoffiziere in Planstellen von Veterinäreinheiten tragen die Uniform entsprechend der Regelung über die Uniformen der Offiziere bei Verletzungen im Kriege — S. V. Bl. 1941 Teil B S. 202 Nr. 327 Ziff. 1 und 2 — sowie S. V. Bl. 1942 Teil B S. 410 Nr. 693.

2. In S. M. 1941 S. 568 Nr. 1071 ist auf diese Verfügung hinzuweisen.

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 24. 9. 42
— 64 h 10/11. 12 — Abt Bkl (III a).

842. Unterstellung des Gefolges unter das Militärstrafgesetzbuch und die Disziplinarstrafordnung.

Auf Grund gesetzlicher Ermächtigung werden die als Gefolge des Ersatzheeres in Arbeits-Bataillone (L) eingereihten Arbeitskräfte den militärischen Strafvorschriften, insbesondere den Kriegsgesetzen, sowie der Disziplinarstrafordnung für das Heer unterstellt. Die Soldaten, unter deren Befehl oder Leitung diese Arbeitskräfte Dienst tun, haben ihnen gegenüber die Stellung eines militärischen Vorgesetzten.

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 17. 9. 42
— 936/42 g — HR (III b).

843. Nachschubsendungen nach Norwegen.

Bei Nachschubsendungen nach Norwegen hat gemäß S. M. 1942 S. 390 Nr. 726 Absatz 2 die absendende Wehrmachtstelle den Beförderungsweg im Frachtbrief vorzuschreiben.

Zur Behebung von Zweifeln wird darauf hingewiesen, daß die absendenden Wehrmachtstellen nicht nach Belieben den Beförderungsweg festlegen dürfen, sondern daß derjenige Beförderungsweg im Frachtbrief vorzuschreiben ist, der vom V. L. D. Heimatstab Übersee im Abruf an die Transportkommandanturen bestimmt worden ist.

S. M. 1942 Nr. 726 ist mit entsprechendem Hinweis zu versehen.

D. R. S., 30. 9. 42
— 43 p (20) — Gen St d H/Chef Trspw/Pl Abt (IV 2).

844. Dienstfiegel und Dienststempel.

Anliegend wird die Neufassung des Anhangs 3 der H. Dv. 30 bekanntgegeben. Die bisherige Fassung des Anhangs 3 der H. Dv. 30 ist zu streichen und mit Hinweis auf diese Bekanntmachung zu versehen. Deckblattausgabe unterbleibt.

Neufassung des Anhangs wird aus Gründen der Papierersparnis nur in dem Nachdruck der H. Dv. 30 aufgenommen.

Dienstfiegel, Dienststempel (D. u. D.) und sonstige Stempel.

1. Grundlegend für das Führen von D. u. D. sind:

- a) Die Verordnung des Führers und Reichskanzlers über die Gestaltung des Hoheitszeichens des Reiches vom 17. 3. 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 145).
- b) Die Erlasse des Reichsministers des Innern über die Reichsfiegel vom 16. 3. 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 307).

2. Es sind zu unterscheiden:

- a) D. u. D. mit Hoheitszeichen des Reiches aus Metall, Stahl oder Preßmasse (D. u. D.) in der Größe von 34 bis 36 mm.
- b) Dienststempel mit Hoheitszeichen des Reiches aus Gummi (verkleinerte Form) in der Größe von 24 mm (s. Ziff. 12).
- c) Rundgummistempel und sonstige Stempel (Briefstempel) ohne Hoheitszeichen.
- d) Kopfstempel aus Gummi

3. Zum Führen von D. u. D. nach Ziff. 2 a sind berechtigt:

- a) Alle Kommando- und anderen Behörden der Wehrmacht,
- b) alle Regimenter, Geschwader, Bataillone, Abteilungen, Gruppen und Staffeln, Marineteile, gleichzeitige Einheiten und Wehrbezirkskommandos,
- c) alle Kompanien, Schwadronen, Batterien, Staffeln, Wehrmeldeämter und gleichzeitige Einheiten, die ihren Standort getrennt von ihrem Truppen- oder Marineteil haben; die übrigen — nicht getrennt untergebrachten — vorstehenden Einheiten führen nur einen Dienststempel, aber kein Dienstfiegel,
- d) die Schulen und Einrichtungen — mit eigener F. St. N. des Heeres, der Kriegsmarine und der Luftwaffe,
- e) das Reichskriegsgericht, die Gerichte der Wehrmachtteile,
- f) die Feldbischöfe, Wehrkreispfarrer usw.,
- g) andere Dienststellen und einzelne Personen, die besondere Aufgabengebiete haben oder dauernd zu besonderen Dienstleistungen kommandiert sind, nach Genehmigung durch die Oberbefehlshaber der Wehrmachtteile.

Wehrm. Standort. (Bereichs-) Älteste dürfen D. u. D. nur dann führen, wenn diese ihnen nicht schon als Truppenführer zustehen.

4. Anträge auf Genehmigung zum Führen von D. u. D. (nach Ziff. 2 a und b) sind für die Dienststellen und einzelne Personen zu richten:

- a) für das Heer: an das zuständige Wehrkreis-kommando,
- b) für die Kriegsmarine: an die zuständigen Marine-stationskommandos,
- c) für die Luftwaffe: an die zuständigen Luftgau-kommandos.

Diese Beschaffungsstellen weisen sämtliche Dienstfiegel und Dienststempel (D. u. D.) ihres Bereiches nach.

5. Die Zahl der für jede Einheit zuständigen D. u. D. ergibt sich aus der Ausrüstungsnachweisung. Besteht eine solche nicht, so ist die Zahl der zuständigen D. u. D. in der Aufstellungs- bzw. Genehmigungsverfügung — nach Ziff. 4 — festzusetzen.

6. Bei Neuaufstellung und Umbildung werden D. u. D. als Erstausrüstung kostenlos überwiesen. Im übrigen fallen die Kosten den einschlägigen Kapiteln und Titeln der Haushalte der einzelnen Wehrmachtteile zur Last.

Die Kosten des Bedarfs an Stempeln zu Ziff. 2c für verlorene oder unbrauchbare D. u. D. sind aus den Mitteln für Geschäftsbedürfnisse zu zahlen.

7. Die Kommandobehörden — nach Ziff. 4 — beauftragen mit der Herstellung von D. u. D. — nach Ziff. 1a und b —

- a) für Einheiten des Heeres — das Heereszeugamt Spandau,
- b) für die Einheiten der Marine — die Kriegsmarinewerften Wilhelmshaven und Kiel,
- c) für Einheiten der Luftwaffe — das Luftzeugamt Rüpper bei Sagan.

Die Oberkommandos der Wehrmachtteile können außer den Dienststellen nach Ziffer 7a bis c auch die Reichsdruckerei mit der Herstellung von D. u. D. beauftragen. Die Dienststellen zu a bis c sowie die Bürodirektoren der Wehrmachtteile führen eine Nachweisung über sämtliche verausgabten D. u. D.

Die mit der Anfertigung beauftragten Dienststellen dürfen D. u. D. für Einheiten oder Einzelpersonen der Wehrmacht nur auf Anforderung der vorstehend genannten Kommandostellen herstellen oder herstellen lassen.

Die unmittelbare Auftragserteilung zur Herstellung von D. u. D. von sonstigen Truppenteilen, Dienststellen usw. ist verboten und strafbar.

8. Privatfirmen dürfen für Dienststellen oder Einzelpersonen der Wehrmacht D. u. D. mit Hoheitszeichen des Reiches nur im Auftrage der in Ziffer 7 zu a bis d genannten Stellen anfertigen. Ebenso ist es allen Dienststellen und Einzelpersonen der Wehrmacht untersagt, D. u. D. mit Hoheitszeichen des Reiches unmittelbar bei Privatfirmen in Auftrag zu geben.

9. D. u. D. mit Hoheitszeichen des Reiches dürfen nur nach amtlichem Muster, die bei den unter Ziffer 7a bis d genannten Stellen niedergelegt sind, angefertigt werden. Das Hoheitszeichen des Reiches dient als Mittelstück.

Die Beschriftung hat in Normalschriftzeichen zu erfolgen. Kürzungen sind nur in allgemein verständlicher Form zulässig.

Ortsnamen dürfen nur dann erscheinen, wenn sie zur Bezeichnung der Dienststelle erforderlich sind, z. B. Kommandantur Truppenübungsplatz Arns.

Zusätze zur Umschriftung der Dienststellen zum Unterscheiden von Unterteilungen, wie Stabsquartier, Adjutant, Geräteverwaltung u. a. m., sind unzulässig. Das gilt auch für das Wort Zahlmeisterei (bei Lazaretten: Verwaltung). Wird von zwei oder mehreren nach der A. R. zustehenden D. u. D. einer Zahlmeisterei zugeteilt, so erhält dieser ein Kreuz (+) als Unterscheidungsmerkmal unter dem Hoheitszeichen. Besondere D. u. D. sind für Zahlmeisterien, Verwaltungen usw. nicht zuständig.

10. D. u. D. werden verwendet:

- a) mit offener Beschriftung (Angabe des Truppenteils)
 - im Frieden: allgemein,
 - im Kriege: beim Ersatzheer;
- b) nur mit Beschriftung: Dienststelle Feldpostnummer:
 - beim Feldheer.

11. Sind für Kommandos oder andere Behörden (z. B. Divisionskommando, Feldkommandantur) mehrere Dienststempel zuständig, so können sie zur Unterscheidung und besseren Kontrolle besondere Merkmale, kleine Zahlen, Punkte oder Kreuze erhalten.

12. Nur für Wehrerzähndienststellen und Flugzeugführerschulen sind verkleinerte (24 mm Durchmesser) genaue Nachbildungen des Dienststempels aus Gummi (zu 2b) zum Stempeln der Eintragung in die Wehrpässe und Flugzeugführerscheine zulässig. Diese sind auch nur bei den unter Ziffer 4 genannten Dienststellen zu beantragen. Sonstige Dienststellen, Truppenteile usw. sind zur Führung von solchen verkleinerten Dienststempeln mit Hoheitszeichen nicht berechtigt.

13. D. u. D. müssen so aufgedrückt werden, daß Hoheitszeichen und Schrift deutlich erkennbar und lesbar sind. Der Dienststempelabdruck ohne Unterschrift genügt nicht zur Gültigkeit einer Urkunde.

14. Verantwortlich für die Aufbewahrung und für das Verhüten mißbräuchlicher Benützung der D. u. D. sind die zuständigen Kommandeure bzw. Kompanie- usw. Führer und die Leiter der betreffenden Dienststellen sowie die zum Führen von D. u. D. ermächtigten Einzelpersonen.

D. u. D. mit Hoheitszeichen des Reiches dürfen nur solchen Personen zugänglich gemacht werden, denen nach Ziffer 30 H. Dv. 99,

M. Dv. 9,

L. Dv. 99

Geheimfachen anvertraut werden dürfen. Für Aufbewahrung und Verwaltung gelten die in diesen Vorschriften bekanntgemachten Bestimmungen.

Es sind von den zuständigen Kommandobehörden insbesondere Vorkehrungen zu treffen, um mißbräuchliche Verwendung des Dienststempels bei Versendungen von Waren aus den besetzten Gebieten, den Gebieten befreundeter und verbündeter Staaten zu verhindern, da durch solche Sendungen Post- und Zollgebühren hinterzogen werden können.

15. Verluste von D. u. D. einschließlich der in Ziffer 12 erwähnten Gummistempel sind nach

H. Dv. 99,

M. Dv. 9,

L. Dv. 99

zu behandeln. Daher sofortige Meldung:

- a) auf dem Dienstwege,
- b) unmittelbar an die für die abwehrmäßige Betreuung zuständige Stelle des Abwehrdienstes.

Ungültigkeitserklärungen veranlassen die Oberkommandos der Wehrmachtteile.

16. Unbrauchbare und entbehrliche D. u. D. sind gegen Empfangsbcheinigung abzugeben, und zwar:

- für das Heer: an das Heereszeugamt in Spandau,
- für die Kriegsmarine: die Kriegsmarinewerft in Wilhelmshaven oder Kiel,
- für die Luftwaffe: das Luftzeugamt Rüpper bei Sagan.

Sie werden dort sofort unbrauchbar gemacht, während das Material anderweitig verwertet wird. Den Kommandobehörden zu Ziffer 4 ist Kontrollnachricht zu geben.

17. Kopfstempel aus Gummi mit der ungekürzten Bezeichnung der Dienststelle können auch im Schriftverkehr mit Stellen und Personen außerhalb der Wehrmacht verwendet werden, jedoch nie als Ersatz für Dienst- und Briefstempel.

Briefkopfstempel (meist Langstempel) aus Gummi mit der gekürzten oder ungekürzten Bezeichnung der Einheit, Eingangsstempel, Stempel mit der Beschriftung, wie »Sachlich richtig«, »Nichts zu bemerken«, »an

ab u. a., wie sie zur Vereinfachung der Schreibarbeit gebräuchlich sind, dürfen von den Dienststellen unmittelbar, aber nur bei den nach Ziffer 8 für die Fertigung zugelassenen Privatfirmen in Auftrag gegeben werden.

Verzeichnis der in den einzelnen Standorten zugelassenen Firmen geben die in Ziffer 7 genannten Herstellungsdienststellen den Wehrmachtstandortältesten usw. bekannt.

* Die Kosten für die vorstehend aufgeführten Stempel sind aus den Mitteln für Geschäftsbedürfnisse zu bestreiten.

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 16. 9. 42

89e
53106/42 Tr Abt (Id).

845. Ausstattung mit Gewehrgranatgerät.

Einheit	Gew. Gr. Ger.	G. Sprgr.	G. Pzgr.	Vorschriften*)	
		(Feldausstattung)			
Schüz. Kp. aller Art	1	je Gew. Gr. Ger.		4 (je Einh., davon 1 im Kampf- einsatz)	
Geb. Jäg. Kp.		30	30		
Jäg. Kp.					
Panz. Gren. Kp.					
Krad. Schüz. Kp. aller Art					
Pi. Kp. aller Art					
Reit. Schwb.	2	30	30	1	
Kradf. Schwb.					
le. u. f. Battr. d. Artl. bis einschl. 21 cm (ohne S. Rüst. Artl.)					
Battr. d. Nebeltruppe	2	30	30	1	

Die endgültige l. Mun. Ausstattung, Anteil auf der le. Jahrskol. und Div. Nachschubkol. wird später festgesetzt.

*) Vorschriften:

Anh. 2 zur H. Dv. Ia Seite 41 (Sd. Nr. 21 — Merkblatt über Mitführung, Verwendung und Handhabung der Gewehr-Sprenggranate (G. Sprgr.), der Gewehr-Panzergranate (G. Pzgr.) und der Gewehr-Sprenggranate Ab. (G. Sprgr. Ab.) vom 1. 8. 1942.

Die Zuführung des Geräts und der Munition erfolgt ohne weitere Anforderung.

Soweit noch nicht erfolgt, werden die Vorschriften durch die zuständigen Vorschriftenverteilungsstellen zugesandt.

Für Ersatzeinheiten wird die Ausstattung besonders angeordnet.

Die im Erlass S. M. 1942 Nr. 497 S. 268 festgesetzte Ausstattung mit Gew. Gr. Ger. ist überholt und wird hiermit außer Kraft gesetzt. In dem genannten Erlass sind auf S. 268 der vorletzte und letzte Absatz zu streichen.

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 18. 9. 42

— 11310/42 — In 2 (VII).

846. 2 cm-Brand-Sprenggranatpatrone ohne L'spur (Glat).

Die 2 cm Brand-Sprenggranatpatrone ohne L'spur wird eingeführt.

Benennung: 2 cm Brand-Sprenggranatpatrone ohne L'spur (Glat),

abgek. Benennung: 2 cm Br. Sprgr. Patr. o. L'spur (Glat),

Stoffgliederungsziffer: 13,

Gerätklasse: J.

Die 2 cm Br. Sprgr. Patr. o. L'spur (Glat) wird durch den 2 cm Kpf. S. Serl. Jg. nach einer Flugstrecke von etwa 2000 m zerlegt.

Um einen größeren Sprengstoffraum für die Brand-Sprengladung zu gewinnen, wurde bei dieser Granate auf die L'spur verzichtet.

Das Geschossgewicht beträgt 115 g, die Vo 900 m/s.

Die 2 cm Br. Sprgr. Patr. o. L'spur (Glat) kann im Wechsel mit der 2 cm Sprgr. L'spur oder der 2 cm Br. Sprgr. L'spur (Glat) oder der 2 cm Pzgr. L'spur auf

den Hauptkampferentfernungen nach der bisherigen Schußtafel verschossen werden.

Der Anstrich des Geschosses ist gelb.

Das Geschos ist auf dem zylindrischen Teil (zwischen Führungsring und Zentrierwulst) wie folgt gekennzeichnet:

Obere Zeile: Fertigungsjahr, Fertigungsfirma, Lieferungsnummer und Ratenbuchstabe.

Untere Zeile: Br. o. L'spur 115 g.

Diese Bezeichnungen sind in roter Farbe aufschabloniert oder gestempelt. Schriftgröße etwa 5 mm.

Die 2 cm Br. Sprgr. Patr. (o. L'spur [Glat]) gehört zur Einlagerungsgruppe V.

Die Verpackung ist die gleiche wie bei der übrigen 2 cm-Munition. Die Inhaltszettel haben neben dem entsprechenden Ausdruck schwarze Ecken (12 mm tief, von den Ecken der Umrandung gemessen).

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 18. 9. 42

— 11871/42 — In 2 (VII).

847. Ausstattung mit Handgranaten.

Die I. Ausstattung an Handgranaten für Nebeltruppe wird auf

60 Eihandgranaten 39 je Battr.

festgesetzt.

Im Erlaß S. M. 1941 S. 283 Nr. 559 ist nach »le. Nachr. Kol.« einzufügen:

VI. Nebeltruppe	Stielhandgranaten	Eihandgranaten
Werf. Battr. aller Art	—	60
Nbl. Werf. Battr. aller Art	—	60
Geb. Nbl. Werf. Battr.	—	60

Die bisherige Ziffer »VI« ändere in »VII«.

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 19. 9. 42

— 12719/42 — In 2 (VII).

848. Lademulde für f. J. G. 33.

1. Dem mehrfach vorgebrachten Wunsche der Truppe entsprechend fällt die Lademulde für f. J. G. 33 mit sofortiger Wirkung fort. Sie scheidet aus dem Inhalt der Sätze Zubehör und Vorratsfachen Satz für ein f. J. G. 33 (Rzg.) — Anl. J 602 — und Satz für ein f. J. G. 33 (Wspg.) — Anl. J 606 — aus.

2. Es liegt Veranlassung vor, bei dieser Gelegenheit nachdrücklich darauf hinzuweisen, daß beim Laden grundsätzlich gleichgültig ob in unterer oder oberer Winkelgruppe gefeuert werden soll, das Geschöß der Vorchrift entsprechend richtig und fest angelegt werden muß (vgl. H. Dv. 130/4 a, Seite 53, Ziffer 49, Absatz 1 b, Abschnitt »ohne Lademulde«).

Fehlerhaftes Ansetzen des Geschößes führt zu frühzeitiger Abnutzung des Rohres und kann auch Anlaß zu Rohrzerpringern sein.

3. Die bei der Truppe vorhandenen Lademulden sind an die zuständigen Heeres-Zeugämter, Heeres-Feldzeugparke, Heeres-Sammelgerätparke, Armeegerätparke usw. zurückzugeben und dort zu verschrotten.

4. Berichtigung der Anlage J 602 und J 606 erfolgt bei Neudruck; Berichtigung der H. Dv. 109 und 130/4 a bleibt vorbehalten.

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 21. 9. 42

— 77 — In 2 (IV).

849. Munitionsbehandlung; hier: Selbstentzündung von 2 cm-Munition.

Es sind Unfälle durch Selbstentzündung von 2 cm Pzgr. Patr. V'spur entstanden, die eindeutig erkennen lassen, daß die Sorge der Truppe um ihre Munition in keinem Verhältnis steht zu den Anforderungen, die von ihr an die Munition gestellt werden.

Die Bestimmungen der H. Dv. 305 über das Lagern der Munition in Packgefäßen in Zwischenräumen und Abständen, damit die Munition durch den Luftzug gekühlt wird, das Abdecken der Munition zur Vermeidung unmittelbarer Sonnenbestrahlung, das Lüften von Munitionshäusern o. ä. Räumen usw. haben in jedem Fall ihre Begründung.

Die durch unvorschriftsmäßige Behandlung der Munition verursachten Schäden machen sich oft nicht sofort bemerkbar. Zwischenzeitlich wechselt aber die Munition häufig den Besitzer, so daß die für entstandene Schäden verantwortlichen Mun. Verwalter nicht belangt werden können.

Es ist deshalb Pflicht der Kommandeure und Komp., Schwadr. und Battr.-Chefs, den verantwortlichen Munitionsverwaltern die genaueste Beachtung der H. Dv. 305 (Munitionsbehandlung) und der für die Munitionsverwaltung gegebenen Vorschriften und Bestimmungen zu befehlen.

Besondere Beachtung ist den 2 cm Pzgr. Patr. V'spar »Ph« zu widmen, da unmittelbare Sonnenbestrahlung oder längere Hitzeeinwirkungen zur Selbstentzündung führen können.

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 28. 9. 42

— 13858/42 — In 2 (VII).

850. 8 cm-Wgr. 39.

Für den f. Gr. W. 34 (8 cm) wird die 8 cm Wgr. 39 eingeführt.

Benennung: 8 cm Wurfgranate 39,

Abkürzung: 8 cm Wgr. 39,

Stoffgliederungsziffer: 13,

Gerätklasse: J.

Aufbau:

Die 8 cm Wgr. 39 unterscheidet sich von der 8 cm Wgr. 38 durch eine verbesserte Geschößhülle. Dadurch wird erreicht, daß bei steinigem und felsigem Untergrund weniger Kopfzersteller auftreten als bei der 8 cm Wgr. 38. Geschößaufbau und die Wirkung im Ziel entsprechen der 8 cm Wgr. 38.

Kennzeichnung:

Feldgrauer Anstrich.

Verpackung:

Als Verpackung wurde die der 8 cm Wgr. 34 übernommen.

Gewicht:

Das mittlere schußtafelmäßige Gewicht beträgt 3,43 kg.

Schießbehelfe:

Die Schußtafel für den f. Gr. W. 34 mit 8 cm Wgr. 34 — H. Dv. 119/951 — kann verwendet werden.

Vorschriften:

Die Vorschriften D 432 (R. f. D.) die Munition des f. Gr. W. 34 (8 cm) und H. Dv. 481/64 — Merkblatt für die Munition des f. Gr. W. 34 (8 cm) sind ergänzt.

Einlagerung:

Einlagerungsgruppe in S. Ma.: V.

8 cm Wgr. 38 werden aufgebraucht.

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 30. 9. 42

— 13867/42 — In 2 (VII).

851. Wetterdienstgerät I und II

(Anlage A 6751) ist durch das Bodenmeßgerät, Satz b (Anlage A 6702, Anforderungszeichen A 69014) ersetzt worden.

Einheiten, die mit Wetterdienstgerät I und II ausgestattet sind, behalten das Gerät bis zum Aufbrauch.

Neuanforderungen von Wetterdienstgerät I und II sind nicht mehr zu tätigen. Im Bedarfsfalle ist dafür Bodenmeßgerät, Satz b, anzufordern.

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 2. 9. 42

89 b

16280/42 In 4 (A VII d).

852. Kältebeständige Bremsflüssigkeit braun-ark.

1. Um auch bei besonders tiefen Temperaturen (unter -35°C) einen normalen Rohrrücklauf zu gewährleisten, wird die Bremsflüssigkeit braun durch die Bremsflüssigkeit braun-ark. ersetzt.

2. Die Bremsflüssigkeit braun-ark. besteht aus einem Gemisch von Bremsflüssigkeit braun mit Bremsflüssigkeit ark. Mischungsverhältnis: 1 : 1.

3. Als Sofortmaßnahme wird den im Osten und Norden eingesetzten Truppenteilen reine Bremsflüssigkeit ark. zugeführt.

Bei diesen Truppenteilen ist nach Eingang der Bremsflüssigkeit ark. die in den Geschützen vorhandene Bremsflüssigkeit braun im vorgesehenen Verhältnis 1 : 1 mit der Bremsflüssigkeit ark. durch den Waffenmeister zu mischen.

Die hierdurch freiwerdende Bremsflüssigkeit braun verbleibt den Einheiten zum Vorrat.

Nach erfolgter Umfüllung sind die Geschütze durch die Beschriftung »braun-ark.« in bisher üblicher Weise zu kennzeichnen.

4. Nach Durchführung der gem. Abs. 3 vorgesehenen Maßnahme wird den in Abs. 3 genannten Truppenteilen im Nachschub nur noch das fertige Gemisch Bremsflüssigkeit braun-ark. zugeführt.

5. Bei den Geschützen der im Westen und Süden eingesetzten Truppenteile des Feldheeres und den Einheiten des Ersatzheeres erfolgt das Mischen der Bremsflüssigkeit braun mit Bremsflüssigkeit ark. bei der Truppe nicht.

Für diese Einheiten wird ab 1. 1. 1943 aber auch nur noch das Gemisch Bremsflüssigkeit braun-ark. im Nachschub für das Nachfüllen der Luftvorholer und Rohrbremsen verausgabt.

Bei diesen Geschützen ist die Beschriftung »braun-ark.« erst dann anzubringen, wenn feststeht, daß das vorgesehene Mischungsverhältnis 1 : 1 erreicht ist (z. B. bei Neufüllung mit Bremsflüssigkeit braun-ark.).

6. Die Rohrbremsen und Luftvorholer der aus den Nachschubbeständen der Heimat an das Feldheer (auch an die im Westen und Süden eingesetzten Einheiten) zur Abgabe kommenden Geschütze sind in Zukunft nur noch mit dem Gemisch Bremsflüssigkeit braun-ark. statt mit Bremsflüssigkeit braun gefüllt.

7. Die Bremsflüssigkeit braun-ark. bzw. ark. (rein) ist von der Bremsflüssigkeit braun äußerlich kaum zu unterscheiden.

Da alle drei Flüssigkeiten bei normalen Temperaturen sich in bezug auf den Rohrrücklauf gleich verhalten, ist das Mischungsverhältnis bei der Bremsflüssigkeit braun-ark. von untergeordneter Bedeutung. Je mehr Bremsflüssigkeit ark. in dem Gemisch enthalten ist, desto tiefere Temperaturen verträgt das Gemisch.

Sichtlich hoher Temperaturen verhalten sich alle drei Flüssigkeiten praktisch gleich.

Die Behälter, in denen die Bremsflüssigkeiten zum Versand kommen, sind entsprechend ihres Inhalts beschriftet.

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 19. 9. 42

— 85 — In 4 (S Id).

853. Verwendung des A. Z. 23/42 (0,15) bei f. 10 cm K. 18.

An Stelle des A. Z. 23 v (0,15) kann bei f. 10 cm K. 18 für 10 cm Gr. 19 und 10 cm Gr. 19 FES auch der A. Z. 23/42 (0,15) verwendet werden.

Die Schutztafel H. Dv. 119/411 wird durch Deckblätter vervollständigt werden.

Ch H Rüst u. BdE, 26. 9. 42

74 c 12/14 In 4 (Mun I).
17955/42

854. Fortfall von Rauchentwicklern bei Geschossen.

1. In Zukunft werden für die 1. Munitionsausstattung und den Nachschub nur noch geliefert:

für 10 cm le. F. 5. 14/19 (t):	
10 cm A. Z. Gr. 30 (t)	} 50 v. S. mit RE
10 cm Dopp. Z. Gr. 30 (t)	

für schw. 15 cm S. 37 (t):	
15 cm A. Z. Gr. 37 (t)	} 50 v. S. mit RE
15 cm Dopp. Z. Gr. 37 (t)	

für 22 cm Mfj. 531 (f) — frz. TR 16 S —:
22 cm Gr. 533 (f) — frz. 15 ADT — 25 v. S. mit R E.

2. Als Kennzeichen erhalten die Granaten ohne Rauchentwickler auf dem zylindrischen Teil und Boden »o. R.« aufschabloniert in gleicher Schriftgröße und Farbe wie die übrigen Bezeichnungen.

3. Die Schutztafeln H. Dv. 119/421, 119/512 und 119/572 werden durch Deckblätter entsprechend vervollständigt.

Ch H Rüst u. BdE, 30. 9. 42

74 c 12/14 In 4 (Mun I).
16908/42

855. Einführung der Rohrladung.

Benennung:	Rohrladung
Kurzbenennung:	Rldg.
Gerätklasse:	P
Stoffgliederungsziffer:	14
Anforderungszeichen:	14 — 2013 P
Gewicht:	6 kg
Gerät-Nr.:	14 — 2013

Die Rohrladung dient zum Sprengen von Gassen in Drahthindernissen. Die erzielte Gassenbreite beträgt etwa 5 m.

Länge der Rohrladung 1,5 m. Zündung (Sprengkapselzünder) wird in die Ladung eingeschraubt. Bei Verwendung von mehreren Abg. (durch Bajonettverschluß verbunden) ist zur besseren Zündübertragung hinter jede dritte Ladung eine Sprengkapsel in den Zündkanal einzufügen.

Ausstattung: je Pi. Rp. 30 Stüd. Verladung bei le. Pi. Kol. Zuweisung ohne Anforderung.

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 19. 9. 42

— 80 1/14 — In 5 (IIIb).

856. 7,5 cm PaF 97/38.

Um Schäden an der Lafette der 7,5 cm PaF 97/38 (mot Z) zu vermeiden, wird die Höchstgeschwindigkeit beim Marsch auf 20 km/Std. festgesetzt.

Den Pz. Jäg. Einheiten wird die strikte Einhaltung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit zur Pflicht gemacht.

In die linke (in Fahrtrichtung) obere Ecke des äußeren Schutzhildes ist in schwarzer Farbe gut sichtbar anzubringen:

»Höchstgeschwindigkeit: 20 km/Std.«.

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 16. 9. 42

— 73 a/p 42 — In 6 (VIII b).

857. Halterung für M. P. in Pz. Kpfw., Pz. Sp. Wg., Pz. Bef. Wg. u. Sfl.

Die Anbringung einer Kammericherung an der M. P. 38 und 40 (S. M. 1942 Nr. 695) macht eine Änderung der Halterung (21 D 7607) erforderlich, da die M. P. nicht mehr in die Halterung bisheriger Form eingesetzt werden kann. Die Lasche (21 F 7607 — 5), mit der derselbe Zweck bei eingelagerter M. P. erreicht wurde, ist ab sofort von der Halterung gem. beiliegender Zeichnung zu entfernen. Die Halterung ist eingebaut in:

Pz. Sp. Wg. II (2),

» II (5/60),

» RK (A),

Pz. Kpfw. I (C),

» II n. A. (VK 901),

» II n. A. verft. (VK 1601),

» II (5/60),

» III,

» IV,

» VI,

Pz. Bef. Wg.,

4,7 cm PaF (t) Sfl,

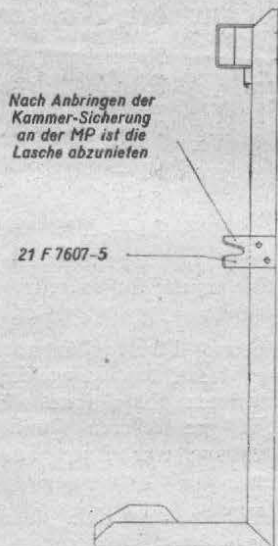
7,5 cm PaF 40 auf Pz. Kpfw. 38 (t),

7,5 cm PaF 40 auf Pz. Kpfw. II,

7,62 cm PaF 36 (r) auf Pz. Kpfw. II,

7,62 cm PaF 36 (r) auf Pz. Kpfw. 38 (t).

Änderungsanleitung der Halterung für Masch. Pistole



D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 30. 9. 42

72/15
6456/42g In 6 (WuG).

858. Wehrmachtsführerscheine.

Zum Führen des Gleisketten-Fkw.s »Maultier« berechtigt der Wehrmachtsführerschein der Kl. 2 für Radfahrzeuge. Zuvor ist jedoch die Teilnahme an einem Ergänzungslehrgang erforderlich. Hat der Fahrer an diesem Lehrgang mit Erfolg teilgenommen, ist auf S. 4 des Wehrmachtsführerscheins einzutragen: »Berechtigt zur Führung des Gleisketten-Fkw.s »Maultier«.

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 23. 9. 42

— B 46 a — In 12 (VIII a).

859. Schutzhundlehrgang.

— S. M. 1942 S. 9 Nr. 23. —

Der 7. Schutzhundlehrgang findet bei den Hundeeinsatzstaffeln vom 4. 1. bis 27. 2. 43 (ausschl. Reisetage) statt. Die Anzahl der Teilnehmer ist von den Truppenteilen und Dienststellen bis zum 16. 11. 42 anzumelden, und zwar:

vom Feldheer bei D. R. S./Gen St d H/Chef HNW

vom Ersatzheer bei D. R. S./Ch H Rüst u. BdE In 7.

Den gemeldeten Lehrgangsteilnehmern ist der zuständige Erholungsurlaub so zu erteilen, daß er bis Lehrgangsbeginn abgegolten ist.

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 20. 9. 42

36 a—u
10289/42 In 7 (I c 1).

860. Heereshundegerät.

Zu der Sollausstattung der Heereshunde tritt der bisher »Nur im Standort« zuständige Hundekamm (N 4550) hinzu.

Die Anlage N 4501 ist handschriftlich zu berichtigen.

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 21. 9. 42

— 78 a—h 55 — In 7 (II¹).

861. Gasanzeiger.

Für jeden Gaspürtrupp ist in Abweichung von der K. A. N. ein Gasanzeiger nach Anlage zur A. N. (H) Ch 4494, Auf. Zeich. Ch 1225, zuständig. Mitführen durch den Führer des Gaspürtrupps.

Für die Anwendung des Gasanzeigers gilt die

H. Dv. 395/13 »Der Gasanzeiger«.

Anforderungen sind auf dem Nachschubweg vorzulegen.

Änderung der K. A. N. erfolgt bei Neudruck.

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 14. 9. 42

72/88
6602/42 In 9 (I b).

862. Stabsoffizier für Gasabwehr und Stabsoffizier für Luftschutz.

Mit Wirkung vom 1. 9. 1942 tragen die bei den Stello. Generalkommandos und Kommandobehörden des Ersatzheeres eingesetzten »Sachbearbeiter für Gasabwehr« und »Sachbearbeiter für Luftschutz« die Bezeichnung »Stabsoffizier für Gasabwehr« bzw. »Stabsoffizier für Luftschutz«.

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 18. 9. 42

— 40 d 20 — In 9 (II c).

863. Gebrauch der Gasmaske bei starker Kälte.

1. Bei Gebrauch der Gasmaske bei strenger Kälte und scharfem Wind besteht die Gefahr, daß die in den Augenfenstern der Gasmasken befindlichen Klarscheiben infolge Vereisung durch die Kälteeinwirkung schnell unbrauchbar werden. Um dies zu verhindern, sind bei der Gasmaske 38 zwei Klarscheiben statt einer Klarscheibe in jedes Augenfenster nach Art von Doppelfenstern einzusetzen. Um den notwendigen Zwischenraum zu erzielen, ist zwischen beide Klarscheiben ein Pappiring einzulegen. Hierzu wird künftig bei der Klarscheibenfertigung von den zwischen den Klarscheiben befindlichen runden Pappzwischenlagen ein runder Ring von 51 mm innerem und 58 mm äußerem Durchmesser abgestanzt. Die Klarscheibenpackungen zu 125 Paar, die die auf diese Weise hergerichteten Klarscheibenzwischenlagen enthalten, sind hinter der Bezeichnung des Inhalts »125 Paar Klarscheiben« mit einem Kreis in Größe der großen Buchstaben gekennzeichnet. Notfalls können die Pappringe aus der Pappzwischenlage selbst geschnitten werden.

Für die Gasmaske 30 wird eine andere Lösung gesucht, die später bekanntgegeben wird.

2. Die Anzahl der Vorratsklarscheiben im Deckel der Tragbüchse für Gasmasken 30 und 38 wird von 2 auf 4 Paar erhöht. Der Bedarf ist auf dem Nachschubwege anzufordern.

Die Änderung der Anlage Ch 4402 zur A. R. (Heer) Seiten d und f wird veranlaßt.

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 19. 9. 42
— 83 a/s 17 — In 9 (Vb).

864. Lagerung und Versand von Nebelmitteln auf Schiffen.

In Ergänzung der Nr. 443, S. M. 1942, wird befohlen:

Nebelferzen 39, Schnellnebelkerzen 39, Nebelhandgranaten 39 und 41 sind auf Schiffen möglichst nicht mit anderer Munition, auch nicht mit Leucht- und Signalmunition, zusammen zu lagern. Sie sind an Deck aufzustellen und mit einer Plane gegen Sonneneinstrahlung abzudecken. Sollten sich die Nebelmittel unvorhergesehen entzünden, so sind die brennenden Kästen über Bord zu werfen.

Zum Schutz gegen den dabei entwickelten dichten künstlichen Nebel ist an Deck und in den davon betroffenen Räumen die Gasmaske aufzusetzen.

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 30. 9. 42
— 82 a/b 60/70 — In 9 (IIIb).

865. Lochkartenmaschinen in den besetzten Ostgebieten.

Es ist bekannt, daß Rußland Lochkartenmaschinen selbst hergestellt und im größeren Umfang in der Verwaltung und bei der Industrie eingesetzt hat.

Diese Lochkartenmaschinen (Locher, Sortiermaschinen, Tabelliermaschinen und sonstige besondere Lochkartenmaschinen) sind vollautomatische Spezialbüromaschinen amerikanischen Ursprungs, die auch unter der Bezeichnung Hollerith- bzw. Powers-Maschinen bekannt sind.

Die rüstungswirtschaftlichen Dienststellen der besetzten Ostgebiete werden ersucht, überall dort, wo die vorgenannten Lochkartenmaschinen aufgefunden werden, diese sicherzustellen und dem Leiter des Maschinen-Vertriebswesens im Rüstungsamt des Reichsministers für Bewaffnung und Munition sofort zu melden.

Die Meldung hat an folgende Anschrift zu erfolgen:

Der Reichsminister für Bewaffnung und Munition,
Rüstungsamt, Rüstungsabteilung, Hauptgruppe MB,
Berlin W 62, Kurfürstenstraße 63—69.

RMfBuM-Rü Amt, 23. 9. 42

Az. 13 s 30/Rü MB I f.

Bekanntgegeben.

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 28. 9. 42

13 s 30
275/9. 42 Wa Chef Ing 5 (Wa L).

866. Versorgung des Heeres mit den für den täglichen Bedarf des Mannes erforderlichen Gebrauchsgegenständen.

Die mit zunehmender Dauer des Krieges allgemein eintretende Verknappung der Fertigwarenerzeugnisse läßt es nicht mehr zu, daß solche Waren von den für die Versorgung der Markendereien eingerichteten Magazinen oder von den Kantinen nach dem vorliegenden Bedarf beschafft und ebenso an die einzelnen Heeresangehörigen verkauft werden. Um die erforderlichen Waren überhaupt noch in beschränktem Umfang den Heeresangehörigen zur Verfügung stellen zu können, mußte seitens des D. R. W. für die gesamte Wehrmacht ein streng geregeltes Beschaffungsverfahren für die einzelnen in Betracht kommenden Gegenstände eingeleitet werden, das teilweise noch in Durchführung begriffen ist.

Der Warenbedarf, der zum Teil erheblich gedrosselt werden mußte, ist auf geeignete leistungsfähige Herstellerfirmen umgelegt worden, welche einerseits über die Ersatzverpflegungsmagazine die Markendereien des Feldheeres, andererseits über bestimmte Großhandelsfirmen die Kantinen des Ersatzheeres beliefern.

Die im Operationsgebiet und in den besetzten Gebieten eingesetzten Teile des Feldheeres beschaffen den Bedarf an Markenderwaren nach den Weisungen des Gen Qu und der örtlichen Wehrmacht- und Militärbefehlshaber zunächst nach Möglichkeit im Lande selbst aus dort vorhandenen oder erzeugten Beständen. Soweit dies nicht möglich ist, werden diese Waren den Armee- und Divisionsmarkenderereien im Nachschubwege zugeführt und von diesen an die Truppenmarkenderereien ausgegeben.

Nach Ziffer 47 der E. W. Verpf. B. ist allen Truppenteilen und Dienststellen des Feldheeres jede selbständige Beschaffung außerhalb des Einsatzgebietes — also insbesondere im Reichsgebiet und im Protektorat Böhmen und Mähren — verboten. Es dürfen auch keinesfalls ortsansässigen Firmen Aufträge erteilt werden, wenn diese die in Betracht kommenden Waren nicht selbst im Besitz haben oder sie im Einsatzgebiet beschaffen können, sondern — wie vielfach beobachtet worden ist — versuchen, die Aufträge im Reichsgebiet oder Protektorat unterzubringen.

Feldtruppenteile, die sich vorübergehend im Heimatkriegsgebiet befinden, beziehen Markenderwaren nach Anweisung der zuständigen W. V. nach Erhalt von Ausweisarten aus den dort befindlichen Ersatzverpflegungs-

magazinen. Lazarett- und Leichtfrankenzüge erhalten Marketerwaren jeweils vor der Ausfahrt ebenfalls aus diesen Magazinen.

Die ins Feld in Marsch gesetzten Truppenteile und Marschbataillone erhalten zur 1. Ausstattung Marketerwaren für 1 bis 2 Monate im voraus aus den EWM. (Ch H Rüst u. BdE) vom 24. 4. 1942 Nr. 10 558/42 Az. gK 10a B III/IV 1a).

Die im Heimatkriegsgebiet befindlichen Ersatztruppenteile werden durch ihre Kantinen mit Gebrauchsgegenständen versorgt. Der einzelne Truppenteil (falls er die Kantine in Selbstbewirtschaftung betreibt) oder dessen Kantinenpächter wendet sich an den Standortobmann der Fachgruppe der Kantinenpächter der Wehrmacht und schlägt diesem aus dem Kreis der von der Fachgruppe der Kantinenpächter zugelassenen Großhändler denjenigen vor, durch den er seine Kantine beliefert zu haben wünscht, soweit er bisher noch nicht in den Verteilungskreis eingeschaltet ist.

Reservelazarette erhalten die in Betracht kommenden Kantinenartikel einschließlich für das Sanitätspersonal nach Anweisung der W. V. aus Beständen der EWM. (Ch H Rüst u. BdE vom 17. 7. 1942 Az. 62 m 10 B 3/VII d).

Die Ersatztruppenteile im Protektorat Böhmen und Mähren werden nach Anweisung der Heeresverwaltung mit Kantinenartikeln durch die Ersatzversorgungs magazine versorgt.

Das zentrale Beschaffungsverfahren ist

a) für folgende Gegenstände durchgeführt:

Zahnpasta	Haarwasser
Hautcreme	Köln. Wasser
Briefpapier	Rasierwasser
Briefumschläge	Fußsalbe
Rasierlingen	Haaröl
Rasiermesser	Hautöl
Rasierapparate	Lindhölzer
Taschenmesser	Notizbücher
Eßbesteck	Seifendosen
Taschenscheren	Knöpfe
Büchsenöffner	Brieftaschen
Haarschneidemaschinen	Nähbeutel
Einlegesohlen	Brustbeutel
Papierbindfaden	Geldbeutel
Mundharmonikas	Tabakbeutel
Zahnbürsten	Stopfnadeln
Haarbürsten	Nähnadeln
Rasierpinsel	Sicherheitsnadeln
Feuerzeuge	Schreibfedern
Taschenspiegel	Gummischußmittel
Mundwasser	

b) für folgende Gegenstände eingeleitet:

Zahnpulver	Linie
Fußstreu pulver	Blutstillstoffe
Stellspiegel	Maunsteine
Federhalter	Füllhalter
Tabakpfeifen	Feldpostkartons
Bleistifte	Padpapier
Bleistiftkapseln	Toilettenpapier
Kopierstifte	Papiertaschentücher
Farbstifte	Spiellarten

Die Versorgung des Heeres mit den zu a) genannten Gegenständen ist demnach durch die Maßnahmen des D. R. W. sichergestellt, mit den zu b) genannten Gegenständen wird es demnächst der Fall sein.

Soweit die vorgenannten Gegenstände über den Bedarf der Wehrmacht hinaus von der Industrie noch hergestellt werden und im Handel erscheinen, müssen sie nach den Vereinbarungen des D. R. W. mit dem Reichswirtschaftsminister unbedingt zur Deckung des Bedarfs der Zivilbevölkerung insbesondere auch der Bombengeschädigten und der Rüstungsarbeiter vorbehalten bleiben. Es wird daher sämtlichen Truppenteilen und Dienststellen verboten, die genannten Gegenstände außerhalb des zentralen Beschaffungsplans des D. R. W. bei der Industrie oder dem Handel anzulassen. Durch solche immer wieder beobachteten unzulässigen Beschaffungen werden die Maßnahmen des D. R. W. gestört und die Wirtschaft in Verwirrung gebracht. Der Zivilbevölkerung wird die letzte Möglichkeit der Deckung ihres Bedarfs entzogen. Die Stellen, die derartige Beschaffungen vornehmen, suchen sich dadurch in unzulässiger Weise zuungunsten ihrer Kameraden und der Zivilbevölkerung ungerechtfertigte Vorteile zu verschaffen.

Für die unter a) genannten Gegenstände gilt dieses Verbot ab sofort, für die unter b) genannten jeweils mit dem Zeitpunkt der Einführung der zentral gelenkten Beschaffung für den betreffenden Artikel.

Der Reichswirtschaftsminister hat seinerseits ein grundsätzliches Verbot an die Industrie und den Handel erlassen, derartige Gegenstände künftig an Truppenteile oder Dienststellen der Wehrmacht zu verkaufen.

Der Verkauf solcher Gegenstände an einzelne Wehrmachtangehörige durch Einzelhandelsgeschäfte ist nicht unterlag, da Selbstversorger der Wehrmacht auch diese Artikel selbst beschaffen müssen und nicht durch Marketerbereichen oder Kantinen versorgt werden.

Gegenstände, die vorstehend nicht aufgeführt sind, können als Kantinenartikel insoweit weiter beschafft werden, als ihre Beschaffung seither üblich war und sie bei Hersteller- oder Handelsfirmen ohne weiteres zu haben sind, so daß zu ihrer Herstellung zusätzliche Arbeitskräfte oder Rohstoffe nicht in Anspruch genommen werden müssen.

Nach Mitteilung des Generalbevollmächtigten für die Reichsverwaltung ist es sogar vorgekommen, daß Truppenteile derartige Gegenstände bei Hersteller- und Großhandelsfirmen oder in Ladengeschäften unter Bezugnahme auf das Reichsleistungsgesetz beschlagnahmt haben, um sie teilweise als Schießpreise oder zu Geschenkzwecken zu verwenden. Ein solches Verfahren, das den berechtigten Unwillen der Zivilbevölkerung hervorgerufen hat, muß unter allen Umständen unterbunden werden.

Weiter wird auf Veranlassung des Reichskommissars für die Preisbildung bemerkt:

Soweit Gummischußmittel durch Marketerbereichen oder Kantinen verkauft werden, dürfen diese auf den Einkaufspreis die ihnen allgemein zugebilligten Aufschläge nehmen; werden sie jedoch durch Organe der Truppen, insbesondere Krankenreviere oder einzelne Sanitätsunteroffiziere verkauft, kommt ein Preisaufschlag auf die Einkaufspreise nicht in Betracht.

D. R. G. (Ch H Rüst u. BdE), 30. 9. 42

— 62 m — B 3 (VII d).

867. Pferdebespannte Panzerjägerkompanien.

Inf. Panzerjägerkompanien, die nur aus pferdebespannten Teileinheiten nach den K. St. N. 188b, 188c und 188d bestehen, erhalten als Gruppe Führer die K. St. N. 188a, (I. E.) Führ. Inf. Panz. Jäg. Kp. (tmot), mit folgenden Abweichungen:

1. Der mittlere Personenkraftwagen mit Kraftwagenfahrer entfällt.
2. Die große Feldküche wird statt auf Pkw., der mit Kraftwagenfahrer entfällt, 4spännig gefahren. Dafür stehen 2 Fahrer vom Sattel St. Gr. »M«, 2 leichte und 2 schwere Zugpferde zu. Die große Feldküche kann durch 2 kleine 2spännige Feldküchen ersetzt werden.

D. R. 5. (Ch H Rüst u. BdE), 3. 10. 42
— 9087/42 — AHA V.

868. Ergänzungen zu K. St. N. und K. A. N. Teil A.

Artnummer	Bezeichnungen und Erläuterungen
57	Kdo. Afr. Brig. v. 2. 10. 42 Behelf, Neuerscheinung
95	Insp. Landesheftig. v. 1. 9. 42 Ersatz für 1. 11. 41 mit Änderung der Bezeichnung
101 F	Stb. Inf. Rgts. (bdsfig.) v. 22. 9. 42 Behelf, Neuerscheinung
111 F	Stb. Inf. Btl. (bdsfig.) v. 22. 9. 42 Behelf, Neuerscheinung
123 a	Stb. Fla. Btl. (2 cm Flak Vierling) (bdsfig.) v. 29. 9. 42 Behelf, Neuerscheinung
130 F	Stbs. Kp. Inf. Rgts. (bdsfig.) v. 22. 9. 42 Behelf, Neuerscheinung
131 E	Schütz. Kp. E v. 22. 9. 42 Behelf, Neuerscheinung
131 F	Schütz. Kp. (bdsfig.) v. 22. 9. 42 Behelf, Neuerscheinung
151 E	M. G. Kp. E v. 22. 9. 42 Behelf, Neuerscheinung
168 F	schw. Gr. W. Kp. (bdsfig.) v. 22. 9. 42 Behelf, Neuerscheinung
171 F	J. G. Kp. (6 le. J. G.) (bdsfig.) v. 22. 9. 42 Behelf, Neuerscheinung

Artnummer	Bezeichnungen und Erläuterungen
186 F	Inf. Panz. Jäg. Kp. (12 Gesch.) (bdsfig.) v. 22. 9. 42 Behelf, Neuerscheinung
191	Geb. Fla. Kp. (6 Gesch.) v. 22. 9. 42 Behelf, Neuerscheinung
192 a	Fla. Kp. (2 cm Flak Vierling) (bdsfig.) v. 29. 9. 42 Behelf, Neuerscheinung
271 a	Stb. Hfigs. Btl. a v. 10. 10. 42 Behelf, Neuerscheinung
272 a	Schütz. Kp. Hfigs. Btl. a v. 10. 10. 42 Behelf, Neuerscheinung
356 F	Radf. Schw. (bdsfig.) v. 22. 9. 42 Behelf, Neuerscheinung
401 F	Stb. Art. Rgts. (bdsfig.) v. 22. 9. 42 Behelf, Neuerscheinung
403 F	Stb. Art. Abt. (bdsfig.) v. 22. 9. 42 Behelf, Neuerscheinung
433 F	Battr. le. Feldhaub. (4 Gesch.) (bdsfig.) v. 22. 9. 42 Behelf, Neuerscheinung
459 F	Battr. schw. Feldhaub. (4 Gesch.) (bdsfig.) v. 22. 9. 42 Behelf, Neuerscheinung
538 b	(I. E.) verft. Wett. Zg. (bdsfig.) v. 28. 9. 42 Behelf, Neuerscheinung
575 F	Stbs. Battr. Art. Rgts. (bdsfig.) v. 22. 9. 42 Behelf, Neuerscheinung
582 F	Stbs. Battr. Art. Abt. (bdsfig.) v. 22. 9. 42 Behelf, Neuerscheinung
702 F	Stb. Pi. Btl. (tmot) (bdsfig.) v. 22. 9. 42 Behelf, Neuerscheinung
711 F	Pi. Kp. (bdsfig.) v. 22. 9. 42 Behelf, Neuerscheinung
806 F	Stb. Inf. Div. Nachr. Abt. (bdsfig.) v. 22. 9. 42 Behelf, Neuerscheinung
829	Prop. Zg. F v. 12. 9. 42 Behelf, Neuerscheinung
831 F	Hp. Kp. Inf. Div. Nachr. Abt. (bdsfig.) v. 22. 9. 42 Behelf, Neuerscheinung
859 F	Ju. Kp. Inf. Div. Nachr. Abt. (bdsfig.) v. 22. 9. 42 Behelf, Neuerscheinung
901	Nachr. Ausb. Stb. O. I. v. 21. 9. 42 Behelf, Neuerscheinung
946	Panz. Ju. Kp. c v. 1. 7. 42 Ersatz für 1. 6. 42
1140 E	schw. Panz. Jäg. Kp. E (9 Gesch.) (mot Z) v. 22. 9. 42 Behelf, Neuerscheinung

Artnummer	Bezeichnungen und Erläuterungen	Artnummer	Bezeichnungen und Erläuterungen
1150 d	Stbs. Rp. d. schw. Panz. Abt. v. 15. 8. 42 gilt jetzt als Personalstärke auch für Panz. Abt. 501	3018 (W)	Abw. St. XVIII v. 1. 4. 42 Erfah für 1. 2. 41 Keine R. A. N.
1169 p	Eisb. Panz. Sg. 25 v. 8. 11. 41 und R. A. N. entfällt	3020 (W)	Abw. St. XX v. 1. 4. 42 Erfah für 1. 2. 41 Keine R. A. N.
1169 x	Eisb. Panz. Sg. 25, 61—66 v. 17. 8. 42 Anderung der Bezeichnung	3021 (W)	Abw. St. XXI v. 1. 4. 42 Erfah für 1. 2. 41 Keine R. A. N.
1176 d	schw. Panz. Rp. d. v. 15. 8. 42 gilt jetzt als Personalstärke auch für Panz. Abt. 501	3061 (W)	Abw. St. Niederlande v. 1. 4. 42 Erfah für 1. 2. 42 Keine R. A. N.
1302 (Trop)	Stb. Heer. San. Abt. (mot) Trop. Stb. A. San. Abt. (mot) Trop. v. 1. 9. 42 Neuerscheinung	3064 (W)	Abw. St. Kopenhagen v. 1. 4. 42 Erfah für 1. 2. 41 Keine R. A. N.
1314 F	San. Rp. (mot) (bodstg.) v. 22. 9. 42 Behelf, Neuerscheinung	3067 (W)	Abw. St. Prag v. 1. 4. 42 Erfah für 1. 2. 41 Keine R. A. N.
1602	Hjts. Pi. Rdr. v. 1. 9. 42 Erfah für 1. 11. 41	3068 (W)	Abw. St. Skrauf v. 1. 4. 42 Erfah für 1. 10. 41 Keine R. A. N.
1603	Hjts. Pi. Stb. v. 1. 9. 42 Erfah für 1. 11. 41	3070 (W)	Abw. St. Rumänien v. 1. 4. 42 Erfah für 1. 2. 41 Keine R. A. N.
1651	Hjts. Pi. Pl. v. 1. 10. 42 Neuerscheinung	3071 (W)	Abw. St. Belgrad v. 1. 4. 42 Erfah für 1. 5. 41 Keine R. A. N.
2066	Schneefräs. Sg. Schneefräs. Halb. v. 1. 9. 42 Neuerscheinung	3073 (W)	Abw. St. Saloniki v. 1. 4. 42 Erfah für 1. 5. 41 Keine R. A. N.
3001 (W)	Abw. St. I v. 1. 4. 42 Erfah für 1. 2. 41 Keine R. A. N.	3080 (W)	Abw. St. Ukraine v. 1. 7. 42 Neuerscheinung Keine R. A. N.
3002 (W)	Abw. St. II v. 1. 4. 42 Erfah für 1. 2. 41 Keine R. A. N.	3081 (W)	Abw. St. Ostland v. 1. 4. 42 Neuerscheinung Keine R. A. N.
3003 (W)	Abw. St. III v. 1. 4. 42 Erfah für 1. 2. 41 Keine R. A. N.	4048	Strf. Abt. Groß-Wien v. 1. 9. 42 Erfah für 1. 4. 42 Keine R. A. N.
3004 (W)	Abw. St. IV v. 1. 4. 42 Erfah für 1. 2. 41 Keine R. A. N.	6547 f	Stb. Panz. Ausb. Abt. f v. 2. 9. 42 Behelf, Neuerscheinung
3005 (W)	Abw. St. V v. 1. 4. 42 Erfah für 1. 2. 41 Keine R. A. N.	6561 f	le. Panz. Ausb. Rp. f v. 2. 9. 42 Behelf, Neuerscheinung
3006 (W)	Abw. St. VI v. 1. 4. 42 Erfah für 1. 2. 41 Keine R. A. N.	8050	Geb. Jäg. Schule v. 16. 9. 42 Behelf, Neuerscheinung Keine R. A. N.
3007 (W)	Abw. St. VII v. 1. 4. 42 Erfah für 1. 2. 41 Keine R. A. N.	8202	Art. Schule I v. 25. 9. 42 Behelf, Erfah für 1. 12. 41 Keine R. A. N.
3008 (W)	Abw. St. VIII v. 1. 4. 42 Erfah für 1. 2. 41 Keine R. A. N.	8315	Hjts. Pi. Schule v. 1. 10. 42 Erfah für 1. 4. 41 mit Änderung der Bezeich- nung
3009 (W)	Abw. St. IX v. 1. 4. 42 Erfah für 1. 2. 41 Keine R. A. N.	8317	Ballm. Schule v. 1. 10. 42 Neuerscheinung
3010 (W)	Abw. St. X v. 1. 4. 42 Erfah für 1. 2. 41 Keine R. A. N.	8763	Nbl. Tr. Schule v. 1. 9. 42 Erfah für 1. 4. 41
3011 (W)	Abw. St. XI v. 1. 4. 42 Erfah für 1. 2. 41 Keine R. A. N.	10 112	Stb. Geb. Jäg. Lehrbtl. v. 16. 9. 42 Behelf, Neuerscheinung
3012 (W)	Abw. St. XII v. 1. 4. 42 Erfah für 1. 2. 41 Keine R. A. N.	10 132	1. Geb. Jäg. Lehrtp. v. 16. 9. 42 Behelf, Neuerscheinung
3013 (W)	Abw. St. XIII v. 1. 4. 42 Erfah für 1. 2. 41 Keine R. A. N.	10 143	5. Geb. Jäg. (schw.) Lehrtp. v. 16. 9. 42 Behelf, Neuerscheinung
3017 (W)	Abw. St. XVII v. 1. 4. 42 Erfah für 1. 2. 41 Keine R. A. N.	10 152	4. Geb. Jäg. (M. G.) Lehrtp. v. 16. 9. 42 Behelf, Neuerscheinung
		10 117 f	Panz. Verj. und Lehrtp. f v. 2. 9. 42 Behelf, Erfah für R. St. N. 10 1159 v. 8. 5. 42

Teil B.

Ufd. Nr.	Art- nummer	Bezeichnungen und Ergänzungen	Ufd. Nr.	Art- nummer	Bezeichnungen und Ergänzungen
384	14	Führ. Stb. Ed. Stb. F (mot) v. 20. 7. 42 Zusätzlich zu IV b: 1 San. Offz. z. b. V. St. Gr. »B«, 1 Heeresapotheker, Beamter des höh. Dienstes St. Gr. »K«, R. A. N. Stoffgl. Ziff. 36 d: 1 großer Reagenzienkasten, Anf. Zeich. S 6383, 1 chem. Feldlaboratorium, Anf. Zeich. S 5880. Es entfällt in Ziff. 38: 1 Gaschuh-Feldlaboratorium.	392	924	Nachr. Zg. (mot) Verb. Stb. v. 24. 4. 42 Zusätzlich: 1 Rechnungsführer St. Gr. »G«.
385	79	Kdo. Panz. A. Afrika v. 1. 7. 42 Zusätzlich zu Oberquartiermeister: 1 Schirmmeister (Fz) St. Gr. »O«, 1 Feuerwerker St. Gr. »O«.	393	1081	Kraftf. Pl. v. 1. 2. 41 Die Stelle des Unteroffiziers für den Haupt- feldwebeldienst der Gerätschaften wird in eine Hauptfeldwebelstelle St. Gr. »O« um- gewandelt.
386	188a	(T. C.) Führ. Inf. Panz. Jäg. Rp. (tmot) v. 1. 12. 41 Übersteigt die Zahl der Pferde in der Rp. 150, so steht ein weiterer Beschlagschmied. St. Gr. »M« zu.	394	1090	Stb. Kraftf. Staff. D. R. S. v. 1. 8. 41 Die Stelle des gehob. techn. Beamten (K) der Gruppe Geräteverwaltung und Erfah- beschaffung wird in eine Offizierstelle St. Gr. »K« umgewandelt.
387	533c 540 540a	Stb. Stell. Beob. Abt. v. 8. 4. 42 Stbs. Battr. (mot), Beob. Abt. (mot) v. 1. 11. 41 Stbs. Battr. (mot), le. Beob. Abt. (mot) v. 1. 12. 41 R. A. N. zusätzlich: Stoffgl. Ziff. 24a—c: 6 Doppelleitungskabel (verdrilltes schwe- res Feldkabel), Länge von 300 m, Anf. Zeich. N 1350, 6 Trommeln für schweres Feldkabel, Anf. Zeich. N 1176.	395	1169p	Eisb. Panz. Zg. 25 v. 8. 11. 41 Für die Einheit gilt R. St. N. und R. A. N. Nr. 1169x v. 17. 8. 42.
388	600	Kdr. Abl. Tr. v. 1. 5. 42 Zusätzlich: 1 Offz. z. b. V. St. Gr. »G«	396	1246	Beh. Fahrkol. v. 1. 3. 42 9 Stellen (je Zg. 3) von Wagenbegleitern werden in Gruppenführerstellen St. Gr. »G« umgewandelt.
389	615 617	schw. Werf. Battr. (mot) v. 1. 11. 41 Werf. Battr. (mot) v. 1. 11. 41 R. A. N. Stoffgl. Ziff. 42 zusätzlich: 100 Schuhanzüge (Jacke und Hose), Anf. Zeich. B 41 u. 42.	397	1303	Stb. Kr. Trsp. Abt. v. 1. 11. 41 Die Stellengruppe des Führers wird in »R« umgewandelt.
390	858 860 863 869 971 973	Fu. Rp. (mot) Inf. Div. (mot) v. 1. 5. 42 Fu. Rp. b (mot) v. 1. 5. 42 Geb. Fu. Rp. (mot) mit Tragtierstaff. v. 1. 5. 42 Fu. Rp. (mot) le. Inf. Div. v. 1. 5. 42 Panz. Fu. Rp. a v. 1. 6. 42 Panz. Fu. Rp. b v. 1. 5. 42 R. A. N. Stoffgl. Ziff. 24a—c Zusätzlich: je 2 Tretsähe T 15a (N 31010)	398	1314 1314 (Trop)	San. Rp. b (mot) v. 1. 11. 41 San. Rp. b (mot) (Trop.) v. 1. 1. 42 Die erste San. Rp. einer Pz. Div. erhält zusätzlich: 1 Beamten des mittleren techn. Dienstes (K) St. Gr. »Z« als Offz. Leiter der Infst. Dienste der San. Dienste der Div. R. A. N. Stoffgl. Ziff. 42 Zusätzlich: Gaschuh. Sag Gas. schube. fittelde. Paar Heidung. Größe (Anf. Zeich. 1—3) Ch 4510, Anf. Zeich. Anl. Ch (f. Anl.) Ch 4913, Anf. Ch 4911)
391	859	Fu. Rp. a (mot) v. 1. 5. 42 R. A. N. Stoffgl. Ziff. 24a—c Zusätzlich: 1 Tretsähe T 15a (N 31010) Ann. für lfd. Nr. 390 und 391: Ausstattung wird nach und nach ohne besondere An- forderung durchgeführt.	399	1309 1310 1313 1314 1314 (Trop) 1317 1341 1342 1342 (Trop) 1351 1352 1353	San. Rp. b v. 1. 11. 41 San. Rp. a v. 1. 11. 41 San. Rp. a (mot) v. 1. 11. 41 San. Rp. b (mot) v. 1. 11. 41 San. Rp. b (mot) (Trop.) v. 1. 1. 42 Geb. San. Rp. (tmot) v. 1. 11. 41 Feldlaz. v. 1. 2. 42 Feldlaz. (mot) v. 1. 11. 41 Feldlaz. (mot) (Trop.) v. 1. 1. 42 Krgs. Laz. v. 1. 11. 41 Krgs. Laz. (mot) v. 1. 11. 41 Leichtfr. Krgs. Laz. v. 1. 11. 41

869. Berichtigungen zu den Kriegssolls an Vorschriften.

Die Kriegssolls als die Grundlage für die Vorschriftenausstattungen der Einheiten müssen ständig auf dem neuesten Stand gehalten werden. Nachstehende Änderungen sind handschriftlich vorzunehmen: Deckblattaussgabe erfolgt nicht.

A. Infanterie (Feldheer).

1. Es sind einzufügen:

1. In das Kriegssoll für alle Inf. Rgts.-Stbe. des Feldheeres und das für alle Inf. Btl.-Stbe. des Feldheeres:

Nr. d. Vorschr.	Benennung	Soll			siehe Fußnote:
		A	B	C	
H. Dv. 209/1	Merkbl. f. d. San. Dienst, je San. Offz.	1	—	—	Nur f. Stbe. mit San. Offz.
H. Dv. 209/2	Nichtl. u. Merkbl. f. San. Dienst, je San. Offz.	1	—	—	» » » » » »
H. Dv. 316/5	Allg. Pi. Dienst i. Geb.	—	—	1	
H. Dv. 469/3a	Allg. Pz. Abw. — Heft 3a: Pz. Besch. Tafeln — Panzerjäger	1	1	—	
H. Dv. 469/3b	Allg. Pz. Abw. — Heft 3b: Pz. Besch. Tafeln —	1	1	—	
H. Dv. 469/3c	Allg. Pz. Abw. — Heft 3c: Pz. Besch. Tafeln — Infanterie	1	1	—	
D 1102/5	Erkennen feindl. Gaskampf-, Nebel-, Entgift.- u. Brandmittel	1	—	—	
D 1790/1	Aufbau v. Tr. Fu. Ger. u. Behelfsantennen in ständ. Anlagen der Landesbefestig.	—	1	—	
Merkblatt	Waldkampf	—	1	—	
»	Tarnung der Russen im Sommer	—	1	—	
»	Ital., rumän., ung. u. slowak. Front- u. Kurierflugzeuge	1	1	—	Nur zuständig bei entspr. Einsatz.
»	Taschenbuch f. d. Winterkrieg	1	—	—	
»	Gliederung u. Kampfweise d. Heer. Fla. Tr.	—	1	—	
»	Schüge u. Gruppe im Nachtgefecht	—	1	3	
»	Feldbefestigung d. Inf.	—	1	—	
»	Merkbl. f. Art. Nr. 34 Nichtl. f. Eins. d. Sturmgeschütz-Einh.	1	1	—	
»	Vorl. Nichtl. f. Ausb. u. Einsatz des (m) Panz. Jäg. Zg. Pak 38 (5 cm) (mot 3)	—	1	—	
»	Überwinden feindl. Minensperren	1	1	—	
»	Truppenhygiene im Winter	—	6	—	
geheim	Verhalten des deutschen Soldaten i. d. besetzten Ostgebieten	—	1	—	Für Einh. in Afrika nicht zuständig.

2. In das Kriegssoll für alle Inf. Rp. des Feldheeres

H. Dv. 316/5	Allg. Pi. Dienst i. Geb.	—	—	2	
H. Dv. 469/3b	Allg. Pz. Abw. — Heft 3b: Pz. Besch. Tafeln —	1	1	—	
H. Dv. 469/3c	Allg. Pz. Abw. — Heft 3c: Pz. Besch. Tafeln — Infanterie	1	1	—	
Merkblatt	Waldkampf	—	1	—	
»	Tarnung der Russen im Sommer	—	1	—	
»	Ital., rumän., ung. u. slowak. Front- u. Kurierflugzeuge	1	1	—	Nur zuständig bei entspr. Einsatz.
»	Taschenbuch f. d. Winterkrieg	*)	3	—	*) Beim Kampfeinsatz im Winter nach »Soll A« zuständig.
»	Schüge u. Gruppe im Nachtgefecht	—	1	3	
»	Feldbefestigung d. Inf.	—	1	3	
»	Al. Feldkochbuch f. behelfsm. Kochen	10	—	—	
geheim	Verhalten des deutschen Soldaten i. d. besetzten Ostgebieten	—	1	—	Für Einh. in Afrika nicht zuständig.

3. In nachstehenden Artnummern:

Art-Nr.	Vorschrift	Benennung	Soll			siehe Fußnote:
			A	B	C	
	H. Dv.					
215	130/5	A. B. J. Heft 5: Die Inf. Panz. Jäg. Kp.	—	2	3	
161e, 162	141/1, 2, 5	Truppenvermessungsdienst (Heft 1, 2, 5)	—	1	—	
127	183	Arzneiheft für Heer u. Luftwaffe	—	—	2	
102, 112, 127	316/5	Allg. Pi. Dienst i. Geb.	1	—	—	
132c, 132d, 135, 187, 142, 144, 145, 152, 177	316/5	" " " " "	1	—	1	
151n	316/5	" " " " "	—	—	2	
186, 188a	469/2a	Allg. Pz. Abw. — Heft 2a: Pz. Erf. Dienst — Sowjetrußland	1	—	—	
129, 188b, 188c, 188d, 188e, 215	469/3a	Allg. Pz. Abw. — Heft 3a: Pz. Besch. Tafeln — Panzerjäger	1	—	—	
129, 188b, 188c, 188d, 188e, 215	Anl. z. 469/3a	Allg. Pz. Abw. — Anl. z. Heft 3a —	3	—	—	
184a, 184c, 184d, 186, 188a	469/3a	Allg. Pz. Abw. — Heft 3a: Pz. Besch. Tafeln — Panzerjäger	5	—	—	
184a, 184c, 184d, 186, 188a	Anl. z. 469/3a	Allg. Pz. Abw. — Anl. z. Heft 3a —	8	—	—	
129	469/3b	Allg. Pz. Abw. — Heft 3b: Pz. Besch. Tafeln —	1	—	—	
151n	469/3c	Allg. Pz. Abw. — Heft 3c: Pz. Besch. Tafeln — Infanterie	1	1	1	
	D					
101, 101 Afr., 102, 103c, 104, 107	41/2	Geb. Anl. f. russ. Ger. Teil 2	—	2	—	
102, 112, 127	178	Verlasteplan f. le. Geb. Inf. Gesch. 18	—	1	—	
177	178	Verlasteplan f. le. Geb. Inf. Gesch. 18	—	—	2	
188b	393/1	7,5 cm Pak 40	—	1	2	
	D (Luft) T					
123, 192, 192 Afr.	1704	Behandl. v. Waffen, Gerät u. Mun. d. Flak- art. zur Erhaltung d. Einsatzbereitschaft	1	—	—	
128, 129, 130, 130 Afr., 130a, 130a (Eb), 130b, 140, 164	Merktblatt	Nichtl. f. d. Ausb. d. Junker im Gerät- bedienen	—	1	—	
151n	"	Waldkampf	—	1	—	
	"	Farnung der Russen im Sommer	—	1	—	
	"	Ital., rumän., ung. u. slowak. Front- u. Kurierflugzeuge	1	1	—	Nur zuständig bei entspr. Einsatz.
	"	Taschenbuch f. d. Winterkrieg	*)	3	—	*) Beim Kampfeinsatz im Winter nach »Soll A« zuständig.
	"	Schüge u. Gruppe im Nachtgefecht	—	1	3	
	"	Feldbefestigung d. Inf.	—	1	3	
	"	Nl. Feldkochbuch f. behelfsm. Kochen	10	—	—	
	" (geh.)	Verhalten des deutschen Soldaten i. d. be- setzten Gebieten	—	1	—	Für Einh. in Afrika nicht zuständig.
123, 156, 194, 198	" (geh.)	Best. über Flugbetrieb u. Luftverteidigung	—	1	—	
232, 264	Merktblatt	Antennen f. Fern. Fu. Ger.	—	1	—	

II. Es sind zu streichen:

1. In dem Kriegssoll für alle Inf. Rgts.-Stbe. des Feldheeres und dem für alle Inf. Wtks.-Stbe. des Feldheeres:

Vorschrift	Benennung	Angaben
D		
1040/1	Auszeichentafel Ausgabe D	mit allen Angaben.
Merktblatt	Versorgung im Winter	" " "
"	Dauerunterkunft	" " "
"	Schießen mit den Inf.-Waffen im Winter	" " "
"	Merktbl. über Feldverh. d. Inf.	" " "
Merktblatt (geh.)	Nichtl. f. d. Überwinden feindl. Minen/perren im Angriff	" " "

2. In dem Kriegssoll für alle Inf. Rp. des Feldheeres:

Merkblatt	Versorgung im Winter	mit allen Angaben.
»	Dauerunterkunft	» » »
»	Schießen m. d. Inf.-Waffen im Winter	» » »
Merkblatt (geh.)	Richtl. f. d. Überwinden feindl. Minensperren im Angriff	» » »

3. In nachstehenden Artnummern:

Art-Nr.	Vorschrift	Benennung	Angaben
	H. Dv.		
116c	469/3a	Allg. Pz. Abw. — Heft 3a: Pz. Besch. Tafeln — Panzerjäger	mit allen Angaben.
	469/3b	Allg. Pz. Abw. — Heft 3b: Pz. Besch. Tafeln	» » »
215	470/6c	A. B. Pz. — Heft 6c: Die Panz. Jäg. Rp.	» » »
	D		
102, 103, 104, 107, 111, 111a, 112c, 115c, 118, 120	111/1, 2, 3	Panzerabwehrbüchse 38, Heft 1, 2, 3	» » »
131a, 131c, 131c Afr., 131e, 131f, 132c, 132d, 137b, 137c, 138c, 139, 166, 291	111/1, 2	Panzerabwehrbüchse 38, Heft 1, 2	» » »
151n, 276, 281, 291, 294	Merkblatt	Versorgung im Winter	» » »
	»	Schießen m. d. Inf.-Waffen im Winter	» » »
	» (geh.)	Richtl. f. d. Überwinden feindl. Minensperren im Angriff	» » »
274	Merkblatt	Versorgung im Winter	» » »
	»	Schießen m. d. Inf.-Waffen im Winter	» » »
	»	Merkbl. über Feldseelsorge	» » »
	» (geh.)	Richtl. f. d. Überwinden feindl. Minensperren im Angriff	» » »

III. Sonstige Berichtigungen (Sollzahlen, Benennungen usw.) ändern:

Art-Nr.	Vorschrift	Benennung	Soll			siehe Fußnote:
			A	B	C	
101 Afr., 111 Afr., 117 Trop., 130 Afr., 131c Afr., 136 Trop., 151c Afr., 192 Afr., 201 Afr.	Merkblatt	Feldkochbuch f. Nordafrika in: » f. »warme Länder«	2	3	—	
123, 192 Afr., 193, 194, 195, 198	»	Gliederung u. Kampfweise der Fla.-Rp. in: »Heer Fla. Rp.«	—	2	3	
für alle Inf. Rgts. u. für alle Inf. Btlts. Stbe. des Feldheeres, für alle Inf. Rp. des Feldheeres 151n, 274, 276, 281, 294	»	Frontflugzeuge der UdSSR in: »Sowjet. Frontflugzeuge«				

a) In dem Kriegssoll für alle Inf. Rgts. Stbe. des Feldheeres streiche bei H. Dv. g. 420/1: die Fußnote

b) In Art-Nr. 193 streiche bei D (Luft) T 1704 in Spalte 4 die Zahl »1« und setze sie in Spalte 3.

B. Nebeltruppe (Feldheer)

I. Es sind einzufügen:

1. In das Kriegsjoll für alle Stbe. der Nbl. Tr. des Feldheeres:

Nr. d. Vorschr.	Benennung	Soll			siehe Fußnote:
		A	B	C	
H. Dv. 209/1	Merkbl. f. d. San. Dienst (je San. Offz.)	1	—	—	Nur f. Stbe. m. San. Offz.
H. Dv. 209/2	Nichtl. u. Merkbl. f. d. San. Dienst (je San. Offz.)	1	—	—	» » » » » »
H. Dv. 210/2d	A. B. Nbl. Heft 2d: Die schw. Verf. Battr. (mot)	—	1	2	
H. Dv. 210/5b	A. B. Nbl. Heft 5b: Die Verf. Abt. (mot), Die f. Verf. Abt. (mot), Das Verf. Rgt. (mot) u. Das f. Verf. Rgt. (mot)	—	1	2	Nur f. Stbe., wenn 15 cm Nbl. W. oder 28/32 cm Nbl. W. im Verband vorhanden.
H. Dv. 316/5	Allg. Pl. Dienst i. Geb.	—	—	1	
D 325/2	10 cm Nbl. W. 40	1	—	—	
D 445/1522	Merkbl. über d. Mun. d. 15 cm Nbl. W. 41	—	1	—	Nur, wenn 15 cm Nbl. W. im Verband vorhanden.
D 1102/5	Erkennen feindl. Gaskampf-, Nebel-, Entgift- u. Brandmittel	1	—	—	
D 1125/1	Verladen d. 10 cm Nbl. W. 35 auf Inf. Karren	—	—	1	Nur, wenn 10 cm Nbl. W. 35 im Verband vorhanden.
Merkblatt	Waldkampf	—	1	—	
»	Tarnung der Russen im Sommer	—	1	—	
»	Ital., rumän., ung. u. slowak. Front- u. Kuriersflugzeuge	1	1	—	Nur zuständig bei entspr. Einsatz.
»	Taschenbuch f. d. Winterkrieg	*	1	—	*) Beim Kampfeinsatz im Winter nach »Soll A« zuständig.
»	Merkbl. f. Art. Nr. 34 Nichtl. f. Eins. d. Sturmgeschütz-Einh.	1	1	—	
»	Mun. f. d. 15 cm Nbl. W. 41	—	1	1	
»	Die Vermess.- u. Kart. Abt. (mot)	1	—	—	
»	Truppenhygiene im Winter	—	6	—	
»	Verhalten des deutschen Soldaten i. d. besetzten Ostgebieten	—	1	—	Für Einh. in Afrika nicht zuständig.
(geheim)					

2. In das Kriegsjoll für alle Battr. der Nbl. Tr. des Feldheeres:

Nr. d. Vorschr.	Benennung	Soll			siehe Fußnoten:
		A	B	C	
H. Dv. 316/5	Allg. Pl. Dienst i. Geb.	—	—	2	
D 1108	15 cm Nbl. W. 41 Ger. Beschr.	—	1	—	
Merkblatt	Waldkampf	—	1	—	
»	Tarnung der Russen im Sommer	—	1	—	
»	Ital., rumän., ung. u. slowak. Front- u. Kuriersflugzeuge	1	1	—	Nur zuständig bei entspr. Einsatz.
»	Taschenbuch f. d. Winterkrieg	*	3	—	*) Beim Kampfeinsatz im Winter nach »Soll A« zuständig.
»	Mun. f. d. 15 cm Nbl. W. 41	—	1	2	Nur bei entspr. Ausstattung.
»	Nl. Feldkochbuch f. behelfsm. Kochen	10	—	—	
(geheim)	Verhalten des deutschen Soldaten i. d. besetzten Ostgebieten	—	1	—	Für Einh. in Afrika nicht zuständig.

3. In nachstehenden Artnummern:

Art-Nr.	Vorschrift	Benennung	Soll			siehe Fußnote:
			A	B	C	
615, 617, 617a	H. Dv. 210/5b	A. V. Mbl. — Heft 5b: Die Werf. Abt. (mot), Die f. Werf. Abt. (mot), Das Werf. Rgt. (mot) u. Das f. Werf. Rgt. (mot)	—	1	—	
608	316/5	Allg. Pi. Dienst i. Geb.	1	—	—	
618	316/5	Allg. Pi. Dienst i. Geb.	1	—	1	
	D					
614, 618, 634, 691	325/2	10 cm Nb. W. 40	—	1	—	
613, 617, 617a	445/1522	Merkbl. über d. Mun. d. 15 cm Nb. W. 41	—	1	—	
691	1102/5	Erkennen feindl. Gaskampf-, Nebel-, Ent- gift- u. Brandmittel	—	1	—	
618, 634	1125/1	Verladen d. 10 cm Nb. W. 35 auf Inf. / Karren	—	1	2	Nur wenn 10 cm Nb. W. 35 im Ver- band vorhanden.

II. Es sind zu streichen:

1. In dem Kriegssoll für alle Stbe. der Nb. Tr. des Feldheeres:

Vorschrift	Benennung	Angaben
Merkblatt	Versorgung im Winter	mit allen Angaben.
»	Dauerunterkunft	» » »
»	Schießen m. d. Inf.-Waffen im Winter	» » »
»	Best. über die Seelsorge im Ersatzheer	» » »
» (geheim)	Nichtl. f. d. Überwinden feindl. Minensperren im Angriff	» » »
»	Vorl. Anw. Abt. u. Rgt. 15 cm Nb. W. 41	» » »

2. In dem Kriegssoll für alle Battr. der Nb. Tr. des Feldheeres:

Merkblatt	Versorgung im Winter	mit allen Angaben.
»	Schießen m. d. Inf.-Waffen im Winter	» » »
» (geheim)	Nichtl. f. d. Überwinden feindl. Minensperren im Angriff	» » »
»	Vorl. Anw. Abt. u. Rgt. 15 cm Nb. W. 41	» » »

3. In nachstehenden Artnummern:

613, 667	Merkbl. Vorl. Anw. Abt. u. Rgt. 15 cm Nb. W. 41 (geh.)	mit allen Angaben.
691	Merkbl. Versorgung im Winter	» » »
	» Schießen m. d. Inf.-Waffen im Winter	» » »
	(geh.) Nichtl. f. d. Überwinden feindl. Minensperren im Angriff	» » »
	» Vorl. Anw. Abt. u. Rgt. 15 cm Nb. W. 41	» » »

III. Sonstige Berichtigungen:

a) In dem Kriegssoll für alle Stbe. der Mbl. Tr. des Feldheeres streiche bei H. Dv. g 420/1: die Fußnote.

b) In dem Kriegssoll für alle Stbe. der Mbl. Tr. des Feldheeres,

» » Battr. » » » »
u. im R-Soll 691 ändere: Frontflugzeuge der AbSStN in
»Sowjet. Frontflugzeuge«

c) Im Kriegssoll für alle Stbe. d. Mbl. Tr. u. in den Art. Nr. 613, 617, 617a setze hinter D 444 die Zahl »/1522«.

D. R. S. (Ch H Rüst u. B d E), 19. 9. 42

— 89/a/b — AHA V/HDv (V).

870. Änderung einer Druckvorschrift.

Im Merkblatt Richtlinien für Gliederung und Einsatz der Versorgungsgruppen einer Infanterie-Division (M.f.D.) von 1941 — Anh. 2 zur H. Dv. 1 a Seite 23, lfd. Nr. 2 — sind die Vorbemerkungen durch folgenden Vermerk zu ergänzen:

»Die in den »Richtlinien« entwickelten Grundzüge können als Anhalt für die Durchführung der Versorgung der Inf.-Div. gelten.

Einzelheiten (Gliederung der Vers.-Truppen, Zahlenangaben) sind durch die Erfahrungen des Ostfeldzuges überholt.

Die Einarbeitung dieser Erfahrungen kann im nächsten Nachdruck erfolgen.

Deckblattausgabe unterbleibt.

D. R. S., 30. 8. 42

— I/41701/42 — Gen St d H/Gen Qu.

871. Ausgabe von Luftwaffenvorschriften.

An die in Frage kommenden Dienststellen kommt zur Ausgabe:

- D (Luft) T 9204 (Entwurf) Luftnachrichtentruppe. Schnellmorsegeber »Siemens« Gerätebeschreibung und Bedienungsanweisung. Vom 12. 2. 1942
- D (Luft) T 9209 (Entwurf) Luftnachrichtentruppe. Der Morselecher »Lorenz«. Vom 20. 3. 1942
- D (Luft) T 9210 (Entwurf) Luftnachrichtentruppe. Der Schnellmorsereiber MS 5. Vom 12. 3. 1942
- D (Luft) T 9212 (Entwurf) Luftnachrichtentruppe. Die Schnellmorsebetriebsanlage. Vom 30. 4. 1942
- D (Luft) T 9218 (Entwurf) Luftnachrichtentruppe. Die Funk-Schreibmaschine T 36. Vom 22. 4. 1942

Schlüssel:

Feldheer:	Fu. Schnellschreibtr.	1 mal,
	Je. Heeresfu. St.	1 "
Ersatzheer:	Je. Heeresfu. St.	1 "
	Nachr. Ers. Abt. 50	50 "
	Nachr. Schulen	nach bef. Verteiler.

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 1. 10. 42

— 89 a/b — AHA V/H Dv (VII).

872. Ausgabe von Deckblättern.

1. Deckblatt Nr. 6 vom August 1942 zur H. Dv. 28 Der Flugmeldedienst. (M. Dv. Nr. 465) Vom 7. 11. 1939. L. Dv. 28) — M. f. D. —

2. Deckblatt Nr. 3 und 4 vom Juli 1942 zur H. Dv. 141/2 Entwurf Truppenvermessungsdienst (T. B.) Heft 2. A. Behelfsmäßige Punktbestimmung. B. Punktbestimmung mit Richtkreis. Vom 1. 10. 1935.

3. Deckblatt Nr. 1 bis 9 vom Mai 1942 zur L. Dv. T 1331 Kommandohilfsgerät, Beschreibung, — M. f. D. — Bedienungsanleitung und Behandeln. Vom April 1941.

4. Deckblatt Nr. 1 von (1942) zum Merkblatt für den Bau der Mittleren Zerlegbaren Eisenbahnbrücke (M. Z.-Brücke). Vom 1. 2. 1942.

Die Deckblätter zu lfd. Nr. 1 bis 3 sind in der H. Dv. 1 a bzw. in der L. Dv. 1/1 bei den betreffenden Vorschriften handschriftlich einzutragen.

Das Deckblatt zu lfd. Nr. 4 ist im Anhang 2 zur H. Dv. 1 a auf Seite 52 a, lfd. Nr. 15 in der 3. Längsspalte nachzutragen.

Die sollmäßige Verteilung des Deckblattes zu lfd. Nr. 2 erfolgt

- a) beim Feldheer durch die zuständigen Feldvorschriftenstellen (FVSt.),
b) beim Ersatzheer durch die Vorschriftenverwaltungsstellen (VSt.).

Darüber hinausgehender Bedarf ist gemäß »Merkblatt über Anfordern, Verwalten und Behandeln von Heeresvorschriften« Vom 1. 1. 1942 bei den obengenannten Dienststellen anzufordern.

Die Deckblätter zu lfd. Nr. 1, 3 und 4 wurden an die in Frage kommenden Dienststellen usw. unmittelbar übersandt.

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 30. 9. 42

— 89 a/b — AHA V/H Dv (VII).

873. Berichtigungen.

A.

Zu S. M. 1940 S. 124 Nr. 288: Sehe für Pionierschule I »Festungspionierschule«.

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 1. 10. 42

— 22927/42 — AHA/I a (VII).

B.

In den S. M. 1940 ist die Nr. 508 Abschn. C wie folgt zu erweitern:

Ab.-Ladungen für T-Minen 35	35,
T-Minenzünder 35	20,
Z-Zünder 35	7,
D-Zünder 35	8,
Ab.-T-Mine 35 (Behälter)	10.

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 23. 9. 42

— 74 e 1030/34 — In 5 (III a 1).

C.

S. M. 1942 Nr. 770 Ziffer 3 der Ausführungsbestimmungen ist wie folgt zu berichtigen:

»Sitz des Armelstreifens waagrecht auf dem linken Unterarmel«.

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 3. 10. 42

B 29

54033/42 Tr Abt (I e).